

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG)

A. Zielsetzung

Durch das Körperschaftsteuerreformgesetz werden das Körperschaftsteuergesetz neu gestaltet und das Einkommensteuergesetz in wesentlichen Bereichen geändert. Diese Reformen, die überwiegend erstmals für das Kalenderjahr 1977 wirksam werden, machen die Anpassung zahlreicher anderer Gesetze erforderlich.

B. Lösung

Die erforderlichen Folgeänderungen sind in dem vorliegenden Entwurf eines Einführungsgesetzes zusammengefaßt. Soweit ihnen materielle Bedeutung zukommt, beruhen sie auf der Einführung des Anrechnungsverfahrens, durch das die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne der Kapitalgesellschaften sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beseitigt wird. Im übrigen haben die Änderungen nur redaktionellen Charakter.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die sich durch die vorgesehenen Änderungen ergeben, sind zum Teil bereits bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Körperschaftsteuerreformgesetzes berücksichtigt worden. Zusätzliche Steuermindereinnahmen können sich je nach Lage des Falles aufgrund von Neuregelungen im Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform ergeben. Die Höhe der möglichen Steuermindereinnahmen läßt sich gegenwärtig nicht genau beziffern. Sie dürften sich jedoch in engen Grenzen halten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 522 01 — Kö 5/76

Bonn, den 24. Februar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 30. Januar 1976 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG)

Inhaltsübersicht

Seite

Artikel 1

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)	7
---	---

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften zu dem Zweiten bis Fünften Teil	7
§ 1 Anwendungsbereich der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils	
§ 2 Steuerliche Rückwirkung	7

Zweiter Teil

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person	7
---	---

Erstes Kapitel

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft	7
§ 3 Wertansätze in der steuerlichen Schlußbilanz	7
§ 4 Befreiung des Übertragungsgewinns von der Körperschaftsteuer	7

Zweites Kapitel

Einkünfte der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person	7
---	---

Erster Abschnitt

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft	7
§ 5 Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft	7
§ 6 Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft in Sonderfällen	8
§ 7 Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuern vom Einkommen	8
§ 8 Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten	8
§ 9 Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner	9
§ 10 Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen	9

Zweiter Abschnitt

Vermögensübergang auf eine natürliche Person	9
§ 11 Sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts ..	9

	Seite
<i>Drittes Kapitel</i>	
Anrechnung von Körperschaftsteuer	9
§ 12 Körperschaftsteueranrechnung	9
§ 13 Ausschluß der Anrechnung; Steuerpflicht für den Übertragungs- gewinn	9
Dritter Teil	
Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft	10
§ 14 Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft	10
§ 15 Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft ..	10
§ 16 Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft	10
Vierter Teil	
Barabfindung an Minderheitsgesellschafter	10
§ 17 Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes	10
Fünfter Teil	
Gewerbsteuer	11
§ 18 Gewerbsteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesell- schaft oder auf eine natürliche Person	11
§ 19 Gewerbsteuer bei Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft	11
Sechster Teil	
Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten	11
§ 20 Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesell- schaftsanteile	11
§ 21 Veräußerung der Gesellschaftsanteile	12
§ 22 Einlage der Gesellschaftsanteile in ein Betriebsvermögen	12
§ 23 Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage	12
Siebenter Teil	
Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft	13
§ 24	13
Achter Teil	
Verhinderung von Mißbräuchen; mitbestimmte Unternehmen; Übergangs- und Schlußvorschriften	13
§ 25 Wegfall von Steuererleichterungen	13
§ 26 Mitbestimmte Unternehmen	13
§ 27 Übergangs- und Schlußvorschriften	14
Artikel 2	
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	14

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen	16
---	----

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer	16
---	----

Artikel 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes	17
--	----

Artikel 6

Änderung des Außensteuergesetzes	18
--	----

Artikel 7

Änderung des Investitionszulagengesetzes	19
--	----

Artikel 8

Änderung des Bewertungsgesetzes	19
---------------------------------------	----

Artikel 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes	19
---	----

Artikel 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes	19
---	----

Artikel 11

Außerkräfttreten von Gesetzen und Verordnungen	19
--	----

Artikel 12

Berlin-Klausel	20
----------------------	----

Artikel 13

Inkrafttreten	20
---------------------	----

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften zu dem Zweiten bis Fünften Teil

§ 1

Anwendungsbereich der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 19.

(2) Absatz 1 gilt nur für den Übergang des Vermögens von Körperschaften, die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind.

§ 2

Steuerliche Rückwirkung

(1) ¹ Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sowie der Unternehmerin sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Körperschaft mit Ablauf des Stichtages der Bilanz, die dem Vermögensübergang zugrunde liegt (steuerlicher Übertragungsstichtag), auf die Unternehmerin übergegangen wäre und die übertragende Körperschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre. ² Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Ist die Unternehmerin eine Personengesellschaft, so gilt Absatz 1 Satz 1 für das Einkommen und das Vermögen der Gesellschafter.

(3) Bei einer Umwandlung nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes oder bei einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt Absatz 1 nur, wenn die bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzureichende Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

(4) Soweit die Regelung des Absatzes 1 an dem auf den steuerlichen Übertragungsstichtag folgenden

Feststellungszeitpunkt (§§ 21 bis 23 des Bewertungsgesetzes) oder Veranlagungszeitpunkt (§§ 15 bis 17 des Vermögensteuergesetzes) zu einem höheren Einheitswert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder zu einem höheren Gesamtvermögen führt, ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens ein entsprechender Betrag abzuziehen.

ZWEITER TEIL

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

ERSTES KAPITEL

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

§ 3

Wertansätze in der steuerlichen Schlußbilanz

¹ In der steuerlichen Schlußbilanz für das letzte Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft sind die nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung auszuweisenden Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert anzusetzen. ² Wirtschaftsgüter, die nicht in ein Betriebsvermögen übergehen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. ³ Für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gilt § 6 a des Einkommensteuergesetzes.

§ 4

Befreiung des Übertragungsgewinns von der Körperschaftsteuer

Der Teil des Gewinns der übertragenden Körperschaft, der sich infolge des Vermögensübergangs ergibt (Übertragungsgewinn), unterliegt nicht der Körperschaftsteuer.

ZWEITES KAPITEL

Einkünfte der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person

ERSTER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft

§ 5

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft

(1) ¹ Die Personengesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter einschließlich der in § 8 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körper-

schaft enthaltenen Wert zu übernehmen. ²Eine auf die Personengesellschaft übergegangene Vermögensabgabeschuld ist unbeschadet des § 211 des Lastenausgleichsgesetzes stets auszuweisen. ³Sie ist mit dem Zeitwert anzusetzen.

(2) ¹Die übergegangenen Wirtschaftsgüter gelten mit dem in Absatz 1 bezeichneten Wert als angeschafft. ²Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft der übernehmenden Personengesellschaft anzurechnen.

(3) Der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft erhöht sich in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Vermögen nach § 2 als übergegangen gilt, um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer.

(4) Übersteigt der auf einen Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft entfallende Übernahmeverlust den auf diesen Gesellschafter entfallenden Erhöhungsbetrag im Sinne des Absatzes 3, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gewinns der Personengesellschaft und bei der Ermittlung des Einkommens des Gesellschafters unberücksichtigt.

(5) ¹Übernahmegewinn oder Übernahmeverlust ist der infolge des Vermögensübergangs sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind. ²Der Buchwert ist der Wert, mit dem die Anteile nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer für den steuerlichen Übertragungsstichtag aufzustellenden Steuerbilanz anzusetzen sind oder anzusetzen wären.

§ 6

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft in Sonderfällen

(1) Hat die übernehmende Personengesellschaft Anteile an der übertragenden Körperschaft nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag angeschafft oder findet sie einen Anteilseigner ab, so ist ihr Gewinn so zu ermitteln, als hätte sie die Anteile an diesem Stichtag angeschafft.

(2) Haben an dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an der übertragenden Körperschaft zu dem Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, so ist der Gewinn so zu ermitteln, als wären die Anteile an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft überführt worden.

(3) ¹Anteile an der übertragenden Körperschaft, die an dem steuerlichen Übertragungsstichtag zu dem Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört haben, gelten für die Ermittlung des Gewinns als an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen der Personen-

gesellschaft eingelegt. ²Dabei sind die Anteile in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes stets mit dem Teilwert anzusetzen. ³Die Vorschriften des § 17 Abs. 4 und des § 22 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 7

Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuern vom Einkommen

¹Übersteigt die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den Übernahmegewinn und den Erhöhungsbetrag im Sinne des § 5 Abs. 3 entfällt, die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer, so kann der Unterschiedsbetrag auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. ²Der gestundete Betrag ist in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen. ³Von der Sicherheitsleistung kann nur abgesehen werden, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und die Stundung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt wird.

§ 8

Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Erhöht sich der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft dadurch, daß der Vermögensübergang zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der übertragenden Körperschaft und der Personengesellschaft oder zur Auflösung von Rückstellungen führt, so darf die Personengesellschaft insoweit eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) ¹Ist die Rücklage aufgrund der Vereinigung einer vor dem 1. Januar 1955 entstandenen Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnsschuld gebildet worden, so ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahren mindestens in Höhe der Tilgungsbeträge gewinnerhöhend aufzulösen, die ohne den Vermögensübergang nach dem Darlehnsvertrag in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu erbringen gewesen wären. ²Der aufzulösende Betrag darf 10 vom Hundert der Rücklage nicht unterschreiten. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Rücklage aufgrund der Vereinigung einer Darlehnsforderung im Sinne der bis zum 31. Dezember 1954 geltenden Fassung des § 7 d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 413), mit der Darlehnsschuld gebildet worden ist.

(4) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine nach dem 31. Dezember 1954 entstandene Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnsschuld, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) ¹ Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine Darlehnsforderung im Sinne des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft mit der Darlehnsschuld, so ist Absatz 3 Satz 3 dieser Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehens bis zum steuerlichen Übertragungstichtag volle Jahre verstrichen sind. ² Satz 1 gilt sinngemäß für Darlehnsforderungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft mit der Maßgabe, daß bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel, bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt.

(6) ¹ Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn sich der Gewinn eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft dadurch erhöht, daß eine Forderung oder Verbindlichkeit der übertragenden Körperschaft auf die Personengesellschaft übergeht oder daß infolge des Vermögensübergangs eine Rückstellung aufzulösen ist. ² Satz 1 gilt nur für Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt sind.

§ 9

Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, der nicht wesentlich im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt war, so sind ihm

1. der Teil des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft mit Ausnahme des Teilbetrags im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht, und
2. die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

§ 10

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen

(1) ¹ Wird das übergehende Vermögen nicht Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft, so sind die infolge des Vermögensübergangs entstehenden Einkünfte abweichend von § 6 Abs. 2

und 3 bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft zu ermitteln. ² Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 6 und des § 9 gelten sinngemäß.

(2) ¹ In den Fällen des Absatzes 1 sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3, § 22 Ziff. 2 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. ² Ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer.

ZWEITER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine natürliche Person

§ 11

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts

(1) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Betriebsvermögen einer natürlichen Person, so sind die Vorschriften der §§ 5 bis 8 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Privatvermögen einer natürlichen Person, so sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 bis 5 sowie des § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

DRITTES KAPITEL

Anrechnung von Körperschaftsteuer

§ 12

Körperschaftsteueranrechnung

Die Körperschaftsteuer, die auf den Teilbeträgen des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes lastet, ist auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder auf die Einkommensteuer der übernehmenden natürlichen Person anzurechnen.

§ 13

Ausschluß der Anrechnung; Steuerpflicht für den Übertragungsgewinn

(1) Die Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 12 ist bei Anteilseignern ausgeschlossen, bei denen der anteilige Übernahmewinn oder die Einkünfte im Sinne der §§ 9, 10 oder 11 Abs. 2 nicht der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Übertragungsgewinn abweichend von § 4 mit dem Teil steuerpflichtig, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile des Anteilseigners zu der Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

DRITTER TEIL

Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

§ 14

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

(1) In der steuerlichen Schlußbilanz für das letzte Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft sind die übergegangenen Wirtschaftsgüter insgesamt mit dem Wert der für die Übertragung gewährten Gegenleistung anzusetzen. Wird eine Gegenleistung nicht gewährt, so ist § 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auf Antrag nicht anzuwenden, soweit

1. sichergestellt ist, daß der bei seiner Anwendung sich ergebende Gewinn später bei der übernehmenden Körperschaft der Körperschaftsteuer unterliegt und
2. eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht.

§ 15

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft

(1) Für die Übernahme der übergegangenen Wirtschaftsgüter gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.

(2) ¹ Bei der Ermittlung des Gewinns der übernehmenden Körperschaft bleibt der Übernahmeertrag oder der Übernahmeverlust im Sinne des § 5 Abs. 5 außer Ansatz. ² Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten den Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft, so ist der Unterschiedsbetrag dem Gewinn der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen. ³ Die Hinzurechnung darf den nach § 14 Abs. 1 ermittelten Wert des übernommenen Vermögens, vermindert um den Buchwert der Anteile, nicht übersteigen. ⁴ Sind der übernehmenden Körperschaft an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht alle Anteile an der übertragenden Körperschaft zuzurechnen, so tritt bei der Anwendung des Satzes 3 an die Stelle des Werts des übernommenen Vermögens der Teil dieses Werts, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile der übernehmenden Körperschaft zu dem Nennbetrag aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 tritt die übernehmende Körperschaft bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen, der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags, der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen sowie der Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(4) Wirtschaftsgüter, die nach § 14 Abs. 1 in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körper-

schaft mit dem Wert der Gegenleistung oder mit dem in § 3 bezeichneten Wert angesetzt sind, gelten bei der übernehmenden Körperschaft als mit diesem Wert angeschafft.

(5) ¹ § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 gelten sinngemäß. ² § 8 Abs. 1 bis 5 gilt sinngemäß für den Teil des Gewinns aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten, der der Beteiligung der übernehmenden Körperschaft am Kapital der übertragenden Körperschaft entspricht.

§ 16

Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft

(1) Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), aufgrund eines Verschmelzungsvertrags verschmolzen, so gelten die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.

(2) ¹ Gehören Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht zu einem Betriebsvermögen und sind die Voraussetzungen des § 17 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskosten treten. ² Die im Zuge der Verschmelzung gewährten Anteile gelten als Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das Vermögen einer Körperschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes auf den Hauptgesellschafter übertragen wird und der Hauptgesellschafter ausscheidenden Anteilseignern eigene Anteile gewährt.

Vierter Teil

Barabfindung an Minderheitsgesellschafter

§ 17

Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes

Wird ein Anteilseigner der übertragenden Körperschaft aus Anlaß des Vermögensübergangs in bar abgefunden und erhöht sich dadurch sein Gewinn, so ist auf Antrag § 6 b des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 5 dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Sechsjahresfrist im Sinne des Absatzes 4 Ziff. 2 dieser Vorschrift entfällt.

FÜNFTER TEIL Gewerbsteuer

§ 18

Gewerbsteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

(1) Geht das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person über, so gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 8, 10 Abs. 1, §§ 11 und 17 vorbehaltlich des Absatzes 2 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

(2) ¹ Der Übernahmegewinn ist nicht zu erfassen, soweit er auf Anteile entfällt, die nach § 6 Abs. 3 als in das Betriebsvermögen eingelegt gelten. ² Der auf andere Anteile entfallende Teil des Übernahmegewinns ist nur mit einem Drittel anzusetzen, soweit er den Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten der Anteile und deren Buchwert übersteigt.

(3) ¹ Auf übergegangene Renten und dauernde Lasten finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 2 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften bereits bei der übertragenden Körperschaft erfüllt waren.

(4) ¹ Die auf den Übertragungsgewinn entfallende Gewerbsteuer kann auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. ² § 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19

Gewerbsteuer bei Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

Geht das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine andere Körperschaft über, so gelten die §§ 14 bis 17 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags. § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

SECHSTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen

§ 20

Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1

Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der neuen Gesellschaftsanteile die Absätze 2 bis 7.

(2) ¹ Die Kapitalgesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. ² Der Ansatz mit dem Buchwert ist auch zulässig, wenn in der Handelsbilanz das eingebrachte Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Vorschriften mit einem höheren Wert angesetzt werden muß. ³ Der Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Sacheinlage nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. ⁴ Übersteigen die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens so anzusetzen, daß sich die Aktivposten und die Passivposten ausgleichen; dabei ist das Eigenkapital nicht zu berücksichtigen. ⁵ Erhält der Einbringende neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter, deren gemeiner Wert den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens übersteigt, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der anderen Wirtschaftsgüter anzusetzen. ⁶ Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) ¹ Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn der Einbringende beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist oder wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. ² Satz 1 gilt nicht, wenn der Einbringende eine juristische Person des öffentlichen Recht ist oder wenn er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(4) ¹ Der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. ² Soweit neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden, ist deren gemeiner Wert bei der Bemessung der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile von dem sich nach Satz 1 ergebenden Wert abzuziehen.

(5) ¹ Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist. ² § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das einge-

brachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt.³ In den Fällen des Absatzes 3 kann die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn entfällt, in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einbringung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(7)¹ Wird die Sacheinlage durch Umwandlung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, so gilt auf Antrag als Zeitpunkt der Sacheinlage der Stichtag, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt ist.² Dieser Stichtag darf höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.³ Das Einkommen und das Vermögen des Einbringenden und der Kapitalgesellschaft sind in diesem Fall so zu ermitteln, als ob der Betrieb mit Ablauf des Umwandlungsstichtags in die Kapitalgesellschaft eingebracht worden wäre.⁴ Satz 3 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgen.⁵ Die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (Absatz 4) sind um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern und um den sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen.

§ 21

Veräußerung der Gesellschaftsanteile

(1)¹ Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder — bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile — der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes.² § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist.³ 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen.⁴ Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der hingegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(2)¹ Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. der Anteilseigner beschränkt einkommensteuerepflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerepflichtig wird oder
3. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen wird oder
4. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt.

² Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert.³ Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als Gewinn aus einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft,
2. persönlich von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt diese Steuerbefreiung nicht für den Veräußerungsgewinn.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 22

Einlage der Gesellschaftsanteile in ein Betriebsvermögen

(1)¹ Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 1 in ein Betriebsvermögen eingelegt, so sind sie mit ihren Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) anzusetzen.² Ist der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger, so ist dieser anzusetzen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert ist außerhalb der Bilanz vom Gewinn abzusetzen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

§ 23

Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage

(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 20 Abs. 2 Satz 2) an, so gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert

aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.
2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.

(3) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an, so gelten die eingebrachten Wirtschaftsgüter als im Zeitpunkt der Einbringung von der Kapitalgesellschaft zum Teilwert angeschafft.

(4) § 8 Abs. 1 bis 5 und § 18 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Bei Anteilen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 treten beim Einbringenden die Rechtsfolgen des § 102 des Bewertungsgesetzes auch ein, wenn die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind.

SIEBENTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft

§ 24

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine Personengesellschaft eingebracht und wird der Einbringende Mitunternehmer der Gesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens die Absätze 2 bis 4.

(2) ¹Die Personengesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen in ihrer Bilanz einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. ²Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Einbringung nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. ³Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) ¹Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter angesetzt wird, gilt für den Einbringen-

den als Veräußerungspreis. ²§ 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird.

(4) § 23 gilt sinngemäß.

ACHTER TEIL

Verhinderung von Mißbräuchen; mitbestimmte Unternehmen; Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Wegfall von Steuererleichterungen

(1) Bei einer Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder bei einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind die Vorschriften der §§ 7, 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 nicht anzuwenden, wenn die bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzureichenden Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der mehr als sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

(2) ¹Die Anwendbarkeit der §§ 8 und 18 Abs. 2 Satz 2 entfällt rückwirkend, wenn die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag in eine Kapitalgesellschaft einbringt oder ohne triftigen Grund veräußert oder aufgibt. ²Bereits erteilte Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Freistellungsbescheide oder Feststellungsbescheide sind zu ändern, soweit sie auf der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften beruhen.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 ist die nach den §§ 7 und 18 Abs. 4 gestundete Steuer sofort zu entrichten. ²Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb des Stundungszeitraums veräußert oder aufgibt.

§ 26

Übergang des Vermögens einer mitbestimmten Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

§ 7 ist nicht anzuwenden, wenn die übertragende Körperschaft der Mitbestimmung nach

1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185),
2. den §§ 5 bis 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeit-

nehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),

3. den §§ 76 bis 77 a des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13), oder
4. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom ... 1976 (Bundesgesetzbl. I S. ...) unterliegt.

§ 27

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) ¹ Dieses Gesetz ist auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, dem als steuerlicher Übertragungstichtag ein nach dem 31. Dezember 1976 liegender Tag zugrunde gelegt wird. ² In den Fällen des Dritten Teils ist dieses Gesetz bereits für steuerliche Übertragungstichtage vor dem 1. Januar 1977 anzuwenden, wenn der Stichtag in ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr der übernehmenden Körperschaft fällt, das nach dem 31. Dezember 1976 abläuft.

(2) § 23 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), ist in den Fällen weiter anzuwenden, in denen der Vertrag über die Geschäftsveräußerung in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis 30. November 1973 abgeschlossen worden ist.

ARTIKEL 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

(1) ¹ Das Wertpapier-Sondervermögen (§ 8) gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e des Vermögensteuergesetzes. ² Das Wertpapier-Sondervermögen ist vorbehaltlich des § 38 a von der Körperschaft-

steuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

(2) ¹ Gehören zu einem Wertpapier-Sondervermögen Anteile an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, so wird die anrechenbare Körperschaftsteuer an die Depotbank auf Antrag vergütet. ² Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Vergütung von Körperschaftsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner sind sinngemäß anzuwenden. ³ An die Stelle der in § 36 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung des für das Wertpapier-Sondervermögen zuständigen Finanzamts, in der bestätigt wird, daß ein Zweckvermögen im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. ⁴ Die anrechenbare Körperschaftsteuer wird auch vergütet, wenn die Ausschüttung an das Wertpapier-Sondervermögen nicht von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig ist.

(3) ¹ Vorbehaltlich des § 45 Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes wird die von Kapitalerträgen des Wertpapier-Sondervermögens erhobene Kapitalertragsteuer an die Depotbank auf Antrag erstattet. ² Für die Erstattung ist bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes das Bundesamt für Finanzen und bei den übrigen Kapitalerträgen das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist. ³ Im übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Erstattung von Kapitalertragsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner sinngemäß anzuwenden. ⁴ Absatz 2 Satz 3 gilt abweichend von § 44 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.“

2. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

(1) ¹ Für den Teil der Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens, der nach § 39 a Abs. 1 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, ist die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes herzustellen. ² Die Körperschaftsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttungen den Anteilscheininhabern zufließen. ³ § 44 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. ⁴ Die Körperschaftsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. ⁵ Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2, der nach § 39 a Abs. 2 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend.“

3. Hinter § 39 wird der folgende § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) ¹ Für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen wird die Körperschaftsteuer nur angerechnet oder vergütet, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, die nach § 38 Abs. 2 zur Vergütung von Körperschaftsteuer an die Depotbank berechnen,
2. der auf Erträge im Sinne der Nummer 1 entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

² Für die Ermittlung des Teils der Ausschüttung, der zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechnen, ist die nach § 38 a zu entrichtende Körperschaftsteuer von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträgen abzuziehen. ³ § 47 a des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend. ⁴ In der hiernach zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Vergütung berechnende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) ¹ Gelten die nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens nach § 39 Abs. 1 Satz 2 als zugeflossen, so ist Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. ² An die Stelle der in § 47 a des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung im Sinne der Sätze 3 bis 5. ³ Die Bescheinigung darf nur durch das Kreditinstitut erteilt werden, das im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen ein auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautendes Wertpapierdepot führt, in dem der Anteilschein verzeichnet ist. ⁴ In der Bescheinigung sind die Zahl und die Bezeichnung der Anteile sowie der Name und die Anschrift des Anteilscheininhabers anzugeben. ⁵ Für die Bescheinigung gelten im übrigen die Vorschriften des § 47 a des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäß. ⁶ Der Steuererklärung oder dem Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer ist ein Abdruck der Bekanntmachung im Sinne des § 42 beizufügen. ⁷ Wird der Anteilschein aus dem Wertpapierdepot entnommen und ausgehändigt, so hat ihn das Kreditinstitut unter Hinweis auf die zuletzt ausgestellte Bescheinigung zu kennzeichnen.

(3) ¹ Sind die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung durch ein Kreditinstitut nicht erfüllt, so wird die Körperschaftsteuer nur angerechnet, wenn der Steuerpflichtige Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß ihm die Einnahmen zuzurechnen sind. ² Absatz 2 Satz 6 gilt sinngemäß.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

setzes“ durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 29 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer“ durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 26 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer“ ersetzt.

c) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 1 Nr. 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. den zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechnenden Teil der Ausschüttung;
 4. den Betrag der anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer;“.
- c) Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 wird Nummer 5.
- d) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „ausländischen“ gestrichen.

6. In § 42 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben c und d gelten sinngemäß für die in § 39 Abs. 1 Satz 2 und in § 39 a Abs. 2 bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden.“

7. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

(1) ¹ Die Vorschriften des § 38 und des § 38 a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden. ² Bei der Vergütung von Körper-

schaftsteuer und bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer an die Depotbank ist die Vorschrift des § 38 erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1976 zufließen. ³ Beruhen die Einnahmen auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Vorschrift erstmals anzuwenden ist, soweit sich der Beschluß auf die Gewinnverteilung für ein Wirtschaftsjahr bezieht, das nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufen ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 39 bis 41 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 zufließen.

(3) Die Vorschriften der §§ 39, 39 a und 42 sind für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1976 endet."

8. In § 46 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.“

9. In § 50 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „31. Oktober 1969“ durch die Bezeichnung „31. Dezember 1976“ ersetzt.

ARTIKEL 3

Anderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuere reformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden hinter den Worten „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2“ die Worte „Buchstabe a“ eingefügt.

2. In § 17 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Den in den Ausschüttungen enthaltenen Gewinnen im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich.“

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 29 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer“ durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § 26 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „31. Oktober 1969“ durch die Bezeichnung „31. Dezember 1976“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1977“ ersetzt.

ARTIKEL 4

Anderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Steuern vom Einkommen und Ertrag der Anteilseigner

Erhöht eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ihr Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital, so gehört der Wert der neuen Anteilsrechte bei den Anteilseignern nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.“

2. In § 3 erhält die Überschrift die folgende Fassung:

„Anschaffungskosten nach Kapitalerhöhung“.

3. § 5 wird § 4.

4. § 6 wird § 5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹ Gilt für die Erhöhung des Nennkapitals eine Rücklage als verwendet, die aus dem Gewinn eines vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs gebildet worden ist, und setzt die Kapitalgesellschaft das Nennkapital innerhalb von fünf Jahren nach Erhöhung herab, so gilt die Rückzahlung dieses Teils des Nennkapitals als Gewinnanteil. ² § 44 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist anzuwenden.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴ Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbar und bei der Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals dem Teilbetrag im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zuzuordnen. ⁵ § 30 des Körperschaftsteuergesetzes und die Vorschriften über die Anrechnung und Vergütung von Körperschaftsteuer sind nicht anzuwenden.“

- c) Absatz 5 wird gestrichen.

5. Hinter dem neuen § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Anschaffungskosten nach Kapitalherabsetzung innerhalb von fünf Jahren

Setzt eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Erhöhung des Nennkapitals (§ 1) das Nennkapital herab und zahlt sie die dadurch frei werdenden Mittel ganz oder teilweise an die Gesellschafter zurück, so gelten als Anschaffungskosten der nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen gesamten Anteilsrechte auf die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt werden.“

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) ¹ § 1 ist auf den Wert neuer Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften anzuwenden, wenn

1. die ausländische Gesellschaft einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar ist,
2. die neuen Anteilsrechte auf Maßnahmen beruhen, die eine Kapitalerhöhung aus Gesell-

schaftsmitteln nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), entsprechen und

3. die neuen Anteilsrechte wirtschaftlich den Anteilsrechten entsprechen, die nach den in Nummer 2 bezeichneten Vorschriften ausgegeben werden.

² Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind.

(2) ¹ Setzt die ausländische Gesellschaft in den Fällen des Absatzes 1 innerhalb von fünf Jahren nach Ausgabe der neuen Anteilsrechte ihr Kapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise zurück, so gelten die zurückgezählten Beträge bei den Anteilseignern insoweit als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, als sie den Betrag der Erhöhung des Kapitals nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn die ausländische Gesellschaft Maßnahmen trifft, die den in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind.“

7. Hinter § 8 wird der folgende neue § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Schlußvorschriften

¹ Dieses Gesetz ist erstmals auf Kapitalerhöhungen anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft wirksam werden. ² Ist eine Kapitalerhöhung in einem früheren Wirtschaftsjahr wirksam geworden, so treten in den Fällen der §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977) die in diesen Vorschriften bezeichneten Rechtsfolgen ein.“

ARTIKEL 5

Anderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1971), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091 *), wird wie folgt geändert:

* Vor Verabschiedung im Finanzausschuß — BT überprüfen, ob zwischenzeitlich weitere Änderungen des GewStG erfolgt sind.

1. In § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 7 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 13 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 9 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 10 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 8 Ziff. 9 wird die Verweisung auf „§ 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 6 werden die Worte „3 bis“ gestrichen.
 - b) In Ziffer 7 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 5 Ziff. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 b oder 2 c des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 26 Abs. 2 Nr. 9 oder 10 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 3 Ziff. 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 29 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
7. § 36 erhält die folgende Fassung: *)

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1977,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden.

(2) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge

*) Eine Neufassung des § 36 entfällt, wenn das Einführungsgesetz zur neuen AO vor diesem Gesetz verkündet wird.

anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.“

ARTIKEL 6

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „an deren Nennkapital sie seit Beginn des maßgebenden Wirtschaftsjahres ununterbrochen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist,“ durch die Worte „an deren Nennkapital sie mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist, wenn die Beteiligung ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlußstichtag besteht und“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 29 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 29 Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹ Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezieht, sind mit dem auf den unbeschränkt Steuerpflichtigen entfallenden Teil vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen, wenn der Steuerpflichtige

 1. eine Kapitalgesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist und
 2. mindestens zu einem Viertel als an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt anzusehen ist.

² Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Beteiligung im Sinne der Nummer 2 ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlußstichtag besteht.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt.

- b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 8, 12 und 13 in der durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuereformgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geänderten Fassung sind erstmals anzuwenden

- a) für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1977,
b) für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1977.

ARTIKEL 7

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 b Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.

ARTIKEL 8

Änderung des Bewertungsgesetzes

1. In § 102 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), werden die Verweisungen auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisungen auf „§ 29 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.
2. Die Nummer 1 ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1977 anzuwenden.

ARTIKEL 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), werden ersetzt:

- a) Die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes“,
- b) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes“,
- c) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes“,
- d) die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes“.

2. Die Nummer 1 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1977 anzuwenden.

ARTIKEL 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes)“.

ARTIKEL 11

Außerkräfttreten von Gesetzen und Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091);
2. das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuereformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656);
3. die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 270), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung

der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 25. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2903);

4. die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 766);
5. die Verordnung über die Befreiung der hamburgischen Testamente von der Körperschaftsteuer vom 12. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1359);
6. die Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und Syndikate vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 791).

ARTIKEL 12**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

ARTIKEL 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Einführungs-gesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz zieht die Bundesregierung die Folgerungen aus der geplanten Reform der Körperschaftsteuer für eine Reihe von Sonderfällen und paßt sie außerdem zahlreiche Vorschriften anderer Gesetze an die Bestimmungen des Reformentwurfs an. Die materiellrechtlichen Änderungen, die das Einführungs-gesetz vorsieht, sind sämtlich darauf zurückzuführen, daß die wirtschaftliche Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne der Kapitalgesellschaften sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beseitigt werden soll. Im Zusammenhang damit sind die folgenden allgemeinen Überlegungen von Bedeutung:

1. Artikel 1 (Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform)

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Reform der Körperschaftsteuer soll die Belastung des Gewinns durch diese Steuer nicht nur in den Fällen der Ausschüttung von Gewinnen beseitigt werden, sondern auch, wenn die in der Kapitalgesellschaft gespeicherten Gewinne den Anteilseignern anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zufließen. Daran wird erkennbar, daß die Entlastung von der Körperschaftsteuer stets erfolgen soll, wenn von der Kapitalgesellschaft erzielter besteufter Gewinn aus dem Bereich der Körperschaftsteuer in den Bereich der Einkommensteuer gelangt. Aus welchem Anlaß und in welcher Form die Gewinne an die Anteilseigner ausgekehrt werden, soll dabei unerheblich sein. Hieraus folgt, daß die Entlastung auch vorgenommen werden muß, wenn eine Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine einzelne natürliche Person umgewandelt wird. Artikel 1 sieht diese Entlastung vor.

Die erwähnte Grundsatzentscheidung über die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne ändert jedoch die Bedeutung des geltenden Umwandlungssteuergesetzes. Die Hauptwirkung dieses Gesetzes besteht darin, daß die nach den allgemeinen Vorschriften eintretende zweimalige Besteuerung der stillen Reserven — einmal bei der Kapitalgesellschaft und ein weiteres Mal bei dem Unternehmer — in aller Regel erheblich abgeschwächt wird. Auf der Ebene der Kapitalgesellschaft liegt die steuerliche Erleichterung in der zeitlichen Verlagerung der Besteuerung der in der Kapitalgesellschaft angesammelten stillen Reserven und bei dem Unternehmer in der Steuerfreiheit oder dem niedrigeren Steuersatz für die stillen Reserven in der untergehenden Beteiligung, den sogenannten Übernahme-gewinn.

Der Bedeutungswandel, den das Umwandlungssteuergesetz durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfährt, liegt in seinem Kern darin, daß die Vorschriften des geltenden Umwandlungssteuergesetzes, mit denen die wirtschaftliche Doppelbelastung des Gewinns der übertragenden Körperschaft nur gemildert wird (vgl. insbesondere § 8 Abs. 4 UmwStG 1969), als Steuererleichterungen gewertet werden, weil sie Ausnahmeregelungen darstellen, daß dieser Ausnahmecharakter aber künftig entfällt und die vollständige Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögensübergang durch Gesamtrechtsnachfolge nur die konsequente Durchführung eines allgemeinen körperschaftsteuerlichen Grundsatzes darstellt. Dem entspricht es, daß die Anwendung der Vorschriften des neuen Umwandlungssteuergesetzes nicht mehr von einem Antrag abhängen soll. Nach dem geltenden Umwandlungssteuergesetz erfordern dessen Erleichterungen einen Antrag, weil in einigen Ausnahmefällen die nach den allgemeinen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes eintretenden steuerlichen Wirkungen günstiger sein können als die Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes.

Die Regelung des Entwurfs, der von dem Fortfall der wirtschaftlichen Doppelbelastung des Gewinns der Kapitalgesellschaften sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgeht, läßt jedoch keinen Raum mehr für die Beibehaltung der bisherigen allgemeinen Vorschriften, weil diese auf dem Prinzip der Doppelbelastung beruhen. Der Wegfall der wirtschaftlichen Doppelbelastung entzieht dem bisher geltenden Antragsrecht des § 1 UmwStG 1969 die Grundlage. Dementsprechend soll es künftig nur noch eine Regelung für die steuerlichen Folgen der Umwandlung oder Verschmelzung geben, die als zwingendes Recht ausgestaltet ist.

Infolge des Wegfalls der wirtschaftlichen Doppelbelastung des Gewinns der Kapitalgesellschaften beruht das neue Umwandlungssteuergesetz auf einer geänderten Konzeption für Umwandlungs- und Verschmelzungsvorgänge. Diese Konzeption ist einfach. Sie erfordert jedoch nach wie vor, daß zwischen dem Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person und dem Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft unterschieden wird. Für die erstgenannte Fallgruppe sieht der Entwurf vor, daß die im Betriebsvermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft enthaltenen stillen Reserven zwar aufgelöst, aber aufgrund einer Befreiungsvorschrift nicht der Körperschaftsteuer unterworfen werden. Dagegen sollen die stillen Reserven in den schwindenden Anteilen an der umgewandelten Kapitalgesellschaft in voller Höhe bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft oder bei der übernehmenden natürlichen Person zum normalen Steuersatz der Einkommen-

steuer unterworfen werden. Die Körperschaftsteuer, die auf dem für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapital lastet, soll auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden. In vielen Fällen wird die anzurechnende Körperschaftsteuer höher sein als die anfallende Einkommensteuer. Ist umgekehrt die Einkommensteuer höher als die anzurechnende Körperschaftsteuer, so kann der Unterschiedsbetrag nach dem Entwurf gestundet werden, und zwar für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren.

Bei der zweiten Fallgruppe, bei der das Vermögen einer Körperschaft durch Umwandlung oder Verschmelzung auf eine andere Körperschaft übergeht, sollen die in dem übergehenden Vermögen ruhenden stillen Reserven aus diesem Anlaß nicht besteuert werden. Der Entwurf gestattet dementsprechend für den Regelfall weiterhin die Fortführung der Buchwerte durch die übernehmende Körperschaft. Die Besteuerung wird also für diese stillen Reserven in die Zukunft verlagert. Durch die im Gesetz vorgesehene Befreiung des Übernahmegewinns bleibt es bei einer einmaligen Erhebung von Körperschaftsteuer. Sobald die besteuerten Werte aus der übernehmenden Körperschaft heraus an deren Anteilseigner fließen, wird die Belastung mit Körperschaftsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen beseitigt, so daß im wirtschaftlichen Endergebnis auch in diesem Falle nur die Einkommensteuer der Anteilseigner der übernehmenden Körperschaft übrig bleibt.

Von dem geltenden Umwandlungssteuergesetz unterscheidet sich der Entwurf auch dadurch, daß nunmehr die Besteuerung der stillen Reserven für sämtliche Fälle, in denen das Vermögen einer Kapitalgesellschaft, Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen übergeht, in dem Umwandlungssteuergesetz geregelt werden soll. Nach dem geltenden Recht ist das hinsichtlich der Verschmelzung und der Vermögensübertragung nicht der Fall. Für diese Vorgänge bestimmt § 15 KStG, inwieweit die im Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft enthaltenen stillen Reserven anläßlich des Vermögensübergangs aufzulösen und zu besteuern sind. Die Bestimmungen des geltenden Umwandlungssteuergesetzes können nur eingreifen, soweit die übernehmende Kapitalgesellschaft an der übertragenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Durch die nunmehr vorgesehene Übernahme der Regelung des § 15 KStG in den Entwurf des neuen Umwandlungssteuergesetzes werden die bei Verschmelzungen eintretenden steuerlichen Folgen übersichtlicher.

2. Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Kapitalgesellschaften)

Die geplante Anrechnung von Körperschaftsteuer auf die Steuerschuld der Dividendenempfänger zwingt auch zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG). Wer unter Zwischenschaltung eines Wertpapier-Sondervermögens mittelbar an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, darf nicht schlech-

ter gestellt sein als ein unmittelbar beteiligter Anteilseigner. Dementsprechend muß auch den Inhabern von Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen die Steuergutschrift zugestanden werden, die auf die Weiterausschüttung von Gewinnen unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften durch das Sondervermögen entfällt.

Für die Gewährung der Steuergutschrift sind zwei Lösungen denkbar:

- Die unmittelbare Anrechnung bei den Anteilscheininhabern ohne Zwischenschaltung des Sondervermögens
oder
- die Auszahlung der anrechenbaren Körperschaftsteuer an das Sondervermögen und im Falle der Ausschüttung durch das Sondervermögen die Weiterleitung der Steuergutschrift an die Anteilscheininhaber.

Die erste Lösung würde dem in § 52 des Entwurfs des Körperschaftsteuergesetzes zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken entsprechen, daß steuerbefreite Anteilseigner, zu denen auch das Wertpapier-Sondervermögen gehört, selbst keinen Anspruch auf das Steuerguthaben erlangen. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß diese Lösung aus den folgenden Erwägungen der Struktur des Wertpapier-Sondervermögens widersprechen und außerdem zu verwaltungstechnischen Schwierigkeiten führen würde.

- a) In den Börsenkursen der Aktien wird sich nach der Einführung des Anrechnungsverfahrens auch der Wert des Steuerguthabens mit einem bestimmten, allerdings zunächst nicht quantifizierbaren Betrag niederschlagen. Dieser Betrag wird um so größer sein, je näher der Zeitpunkt der Gewinnausschüttung rückt. Dementsprechend ist davon auszugehen, daß der im Anschluß an eine Gewinnausschüttung erfolgende Dividendenabschlag künftig außer der Bardividende auch das Steuerguthaben berücksichtigt. Hat aber das Steuerguthaben mit einem bestimmten Betrag den Börsenkurs erhöht und wird andererseits im Fall der Gewinnausschüttung durch eine Aktiengesellschaft dem Wertpapier-Sondervermögen der Anspruch auf die Vergütung des Steuerguthabens nicht zugebilligt, so ergeben sich hieraus Unzuträglichkeiten, die nicht hingenommen werden können.

Diese Unzuträglichkeiten zeigen sich sowohl bei der Rücknahme als auch bei der Ausgabe von Anteilscheinen durch das Sondervermögen. Bezahlte ein Wertpapier-Sondervermögen beim Kauf von Aktien auch das im Börsenkurs enthaltene Steuerguthaben und bleibt ihm dieses Steuerguthaben versagt, so wird das Fondsvermögen und damit der Wert der Anteile zu Unrecht geschmälert. Das wird deutlich, wenn Anteilscheine nach dem Dividendenabschlag an das Sondervermögen zurückgegeben werden. Der Rücknahmepreis, der nach § 11 Abs. 2 KAGG aus dem Wert des Sondervermögens abgeleitet werden muß, ist dann um den anteiligen Geldbetrag für das Steu-

erguthaben verringert, ohne daß dieser Verringerung ein Ausgleich gegenübersteht. Ebenso wie der Rücknahmepreis richtet sich auch der Preis für die Ausgabe neuer Anteilscheine nach dem Wert des Sondervermögens (§ 21 Abs. 2 KAGG). Daher ist auch der Ausgabepreis, den die Erwerber von Anteilscheinen nach dem Dividendenabschlag zu entrichten haben, um den zuvor im Börsenkurs enthaltenen Betrag für das Steuerguthaben zu niedrig.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß eine Lösung, nach der die auf den empfangenden Dividenden lastende Körperschaftsteuer dem Sondervermögen nicht vergütet wird, mit der Bemessung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises nach dem Börsenkurs der Aktien nicht vereinbar ist.

- b) Die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten der erstgenannten Lösung stehen im Zusammenhang mit dem sogenannten Ertragsausgleich, der bei wachsendem und schrumpfendem Bestand der Anteilscheininhaber von Sondervermögen üblicherweise durchgeführt wird und in der Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 3 näher erläutert ist. Der Ertragsausgleich hat zur Folge, daß die vom Fonds geleistete Ausschüttung bei wachsendem Bestand der Anteilscheininhaber insgesamt höher, bei schrumpfendem Bestand dagegen niedriger ist als die vom Fonds selbst vereinnahmten Dividenden. Aus Gründen der Sicherheit des Steueraufkommens darf aber bei den Anteilscheininhabern insgesamt nicht mehr Körperschaftsteuer angerechnet werden, als von der ausschüttenden Körperschaft geschuldet wird. Die Steuergutschrift stünde daher, falls sie den Anteilscheininhabern unmittelbar, d. h. ohne Durchleitung durch den Fonds, gewährt würde, in der Regel nicht in einem konstanten Verhältnis zu dem Teil der Ausschüttung, der zur Anrechnung berechtigt. Im Gegensatz zu den Fällen der unmittelbaren Beteiligung des Anteilseigners an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft, in denen die Steuergutschrift stets $\frac{9}{16}$ der Bardividende beträgt, müßte die Höhe der Steuergutschrift im Verhältnis zur Barausschüttung von Investmentfonds jeweils individuell errechnet werden. Dadurch entstünde ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, der die Durchführung des Anrechnungsverfahrens für die Körperschaftsteuer erheblich erschweren würde.

Um die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten zu vermeiden, soll die Steuergutschrift, die auf die vom Sondervermögen bezogenen Dividenden entfällt, nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Sondervermögen zufließen. Diese Lösung liegt auf der gleichen Linie wie die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die nach geltendem Recht für die vom Sondervermögen bezogenen Kapitalerträge durchgeführt wird (vgl. § 38 KAGG). Bei der Weiterausschüttung der von inländischen Kapitalgesellschaften bezogenen Dividenden und der hierauf entfallenden Steuergutschrift soll die Kapitalanlagegesellschaft Körperschaftsteuer in Höhe der Ausschüttungsbelastung von 36 vH entrichten. In die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist auch der bei wechsell-

der Zahl der Anteilscheininhaber von den Kapitalanlagegesellschaften berechnete Ertragsausgleich einzubeziehen, soweit er auf die bezeichneten Erträge entfällt. Wegen der näheren Einzelheiten vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nr. 3. Die Anteilscheininhaber, die persönlich zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt sind, sollen eine entsprechende Steuergutschrift erhalten.

Durch die Erhebung von Körperschaftsteuer beim Wertpapier-Sondervermögen wird erreicht, daß die im Inland erwirtschafteten Körperschaftsgewinne bei der Weiterausschüttung durch das Sondervermögen in gleicher Weise mit Körperschaftsteuer belastet werden wie bei der Ausschüttung durch die Körperschaft an ihre unmittelbar beteiligten Anteilseigner. Auf diese Weise wird vermieden, daß nicht zur Steueranrechnung oder Vergütung berechnete Anteilscheininhaber durch Zwischenschaltung eines Wertpapier-Sondervermögens in den Genuß der Steuergutschrift gelangen.

Wie schon nach geltendem Recht (§ 38 Abs. 1 KAGG) werden Dividenden erträge eines Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Weiterausschüttung oder Kostendeckung verwendet werden, den ausgeschütteten Erträgen gleichgestellt.

3. Artikel 3 bis 10

Die Artikel 3 bis 10 enthalten im wesentlichen redaktionelle Anpassungen an den Entwurf des neuen Körperschaftsteuergesetzes. Darüber hinaus sieht Artikel 4, der das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer betrifft, eine Einschränkung der in § 6 des zitierten Gesetzes geregelten Pauschbesteuerung vor. Diese Pauschbesteuerung erfolgt, wenn das Nennkapital innerhalb von fünf Jahren nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln herabgesetzt wird. Die vorgesehene Einschränkung der Pauschbesteuerung ist eine Folge der geplanten Änderung des Körperschaftsteuersystems.

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrzahl der zu ändernden Gesetze soll durch den Entwurf redaktionell an die neuen körperschaftsteuerrechtlichen und einkommensteuerrechtlichen Vorschriften angepaßt werden. Insoweit sind Steuer- mehr- oder Steuermindereinnahmen nicht zu erwarten.

Soweit bei einzelnen Rechtsvorschriften mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist, sind diese im wesentlichen bereits bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform berücksichtigt worden.

Zusätzliche Aufkommensveränderungen ergeben sich aufgrund der Neuregelungen im Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (Artikel 1). Soweit dieses Gesetz den Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine

Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person regelt, können je nach Lage des Falles im Vergleich zum geltenden Recht günstigere Rechtsfolgen für die Steuerpflichtigen eintreten. Inwieweit diese Regelung zu Steuermindereinnahmen führen wird, läßt sich gegenwärtig nicht übersehen. Die finanziellen Auswirkungen hängen nicht nur von der Gestaltung des Einzelfalles ab, sondern auch von der Zahl und der wirtschaftlichen Bedeutung der Umwandlungsfälle. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Beseitigung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuerreform tendenziell dazu führen wird, daß die Zahl der Umwandlungen von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften unbedeutend sein und die Zahl der neugegründeten Kapitalgesellschaften zunehmen wird. Bei solcher Entwicklung dürften sich mögliche Steuermindereinnahmen in engen Grenzen halten. In den Fällen der Einbringung von Betrieben in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten sowie in den Fällen des Vermögensübergangs von einer Kapitalgesellschaft auf eine andere durch Umwandlung oder Verschmelzung bleibt die Rechtslage im Kern unverändert, so daß hier nicht mit Mindereinnahmen zu rechnen ist.

Die Durchführung des Entwurfs erfordert keinen zusätzlichen Personaleinsatz.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau ergeben sich nicht. Die Verbraucher werden durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht belastet.

C. Einzelbegründung

ZU ARTIKEL 1

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften zu dem Zweiten bis Fünften Teil

Zu § 1 — Anwendungsbereich der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils

§ 1 Abs. 1 bezeichnet die Vorgänge, deren steuerliche Folgen in den Vorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils geregelt sind. Es handelt sich um die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge, in denen das Vermögen einer Kapitalgesellschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsverins auf Gegenseitigkeit nach den Vorschriften der

— §§ 339 bis 360 des Aktiengesetzes;

— §§ 93 a bis 93 s des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;

— §§ 44 a bis 44 c und § 53 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und

— des Ersten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes auf einen anderen übergeht.

Da die handelsrechtlichen Bestimmungen, auf denen der Vermögensübergang beruht, in der Vorschrift des § 1 nicht zitiert sind, hängt deren Anwendungsbereich von den jeweiligen handelsrechtlichen Möglichkeiten ab, das Vermögen der in § 1 bezeichneten Körperschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Fälle der Gesamtrechtsnachfolge wird dadurch gerechtfertigt, daß der Übergang des gesamten Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge bereits durch die Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes erfaßt wird. Der Übergang führt dann entweder zum Erwerb einer Gegenleistung oder zur Auflösung der übertragenden Körperschaft. In dem erstgenannten Fall handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft, auf das die allgemeinen steuerlichen Vorschriften Anwendung finden. Wird die übertragende Körperschaft hingegen aufgelöst, so findet eine Abwicklung statt, deren Auswirkungen auf die Gewinnermittlung in § 11 EKStG geregelt sind.

Nach Absatz 2 umfaßt der Anwendungsbereich der §§ 2 bis 19 nur den Übergang des Vermögens von Körperschaften, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Damit soll insbesondere zum Ausdruck gelangen, daß die steuerlichen Folgen, die bei einem im Inland ansässigen Unternehmer eintreten, wenn das Vermögen einer ausländischen Körperschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ihn übergeht, sich nach den allgemeinen Vorschriften des EStG richtet. Das gilt vor allem für die Frage der Realisierung der stillen Reserven, die im Wertansatz der schwindenden Beteiligung an der übertragenden Körperschaft enthalten sind. Absatz 2 setzt voraus, daß der Übergang des Vermögens einer Körperschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nach den handelsrechtlichen Vorschriften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zulässig ist oder in Zukunft zulässig wird.

Zu § 2 — Steuerliche Rückwirkung

Die Vorschrift übernimmt den Grundsatz der steuerlichen Rückwirkung des Vermögensübergangs auf den Stichtag der Bilanz, die diesem Vermögensübergang zugrunde liegt. Sie soll für sämtliche in § 1 bezeichneten Fälle des Vermögensübergangs gelten. Damit schließt der Entwurf hinsichtlich der Verschmelzung von Kapitalgesellschaften insofern eine Lücke des geltenden Rechts, als nach dem Wortlaut des § 15 in Verbindung mit § 3 UmwStG 1969 die Rückwirkung nur für den Teil des übergehenden Vermögens gilt, der der Beteiligung der übernehmenden Gesellschaft am Nennkapital der übertragenden Gesellschaft entspricht.

Die in Absatz 3 der Vorschrift enthaltene Einschränkung, wonach bei einer Umwandlung die Rückwirkung nur eintritt, wenn der Stichtag der Umwandlungsbilanz höchstens sechs Monate vor der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handels-

register liegt, entspricht dem jetzigen Rechtszustand. Sie soll künftig auch für die Verschmelzung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten. Hierfür spricht, daß für diese Verschmelzungen die Frist zwischen dem Bilanzstichtag und der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nach den handelsrechtlichen Vorschriften ebenfalls nicht mehr als sechs Monate betragen soll. Für die übrigen Fälle der Verschmelzung ist eine entsprechende Einschränkung der steuerlichen Rückwirkung entbehrlich, weil in diesen Fällen die Verschmelzung nicht eingetragen werden darf, wenn die handelsrechtlich vorgeschriebene Frist überschritten wird.

Die weitere Ausnahme von dem Grundsatz der steuerlichen Rückwirkung, die hinsichtlich der Gewinnausschüttungen gilt (vgl. § 3 Abs. 2 UmwStG 1969), soll künftig entfallen, weil der Übernahme-gewinn nach dem Entwurf ungemildert der Steuer unterliegen soll. Diese Ausnahme war bisher wegen der ermäßigten Besteuerung des Übernahme-gewinns erforderlich.

ZWEITER TEIL

Vermögensübergang auf eine Personen-gesellschaft oder auf eine natürliche Person

ERSTES KAPITEL

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

Zu § 3 — Wertansätze in der steuerlichen Schlußbilanz

Die Vorschriften des Zweiten Teils betreffen lediglich die Umwandlung der Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, da nach den handelsrechtlichen Bestimmungen nur Kapitalgesellschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person umgewandelt werden können. § 3 enthält für diese Umwandlungsfälle eine Sondervorschrift über die steuerliche Gewinnermittlung, nach der die umgewandelte Kapitalgesellschaft die in ihrem Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven in ihrer letzten Steuerbilanz aufzulösen hat. Abweichend von § 6 des Einkommensteuergesetzes bestimmt die Vorschrift zu diesem Zweck, daß die in der steuerlichen Schlußbilanz auszuweisenden Wirtschaftsgüter im Regelfall mit dem Teilwert anzusetzen sind. Diese Regelung steht im engsten Zusammenhang mit § 4 des Entwurfs, wonach die aufgelösten stillen Reserven nicht der Körperschaftsteuer unterliegen.

Gehören übergehende Wirtschaftsgüter ausnahmsweise nicht zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft, weil sie keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, so sind diese Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlußbilanz der umgewandelten Kapitalgesellschaft nach Satz 2 des § 3 mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Eine ver-

gleichbare Regelung enthält § 16 Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, wonach Wirtschaftsgüter, die anlässlich der Aufgabe des Gewerbebetriebes Privatvermögen des Betriebsinhabers werden, in der steuerlichen Schlußbilanz mit dem gemeinen Wert auszuweisen sind. Die zweite Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Teilwert anzusetzen ist, ergibt sich aus § 3 Satz 3, der bestimmt, daß die Bewertung von Pensionsverpflichtungen sich nach § 6 a des Einkommensteuergesetzes richtet.

Zu § 4 — Befreiung des Übertragungsgewinns von der Körperschaftsteuer

Nach der Vorschrift des § 4 soll der sogenannte „Übertragungsgewinn“ nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 4 ergibt, ist Übertragungsgewinn „der infolge des Vermögensübergangs sich ergebende Teil des Gewinns der übertragenden Körperschaft“. Der Übertragungsgewinn ist danach nicht mit den in der steuerlichen Schlußbilanz aufzulösenden stillen Reserven identisch, denn er wird durch die abzugsfähigen Aufwendungen gemindert, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Vermögensübergang stehen. Hierzu gehört auch die auf diesen Gewinn teil entfallende Steuer vom Gewerbeertrag.

Die Freistellung des Übertragungsgewinns von der Körperschaftsteuer erfolgt aus Vereinfachungsgründen. Ohne die Befreiung müßte die auf den Übertragungsgewinn entfallende Körperschaftsteuer festgesetzt und erhoben werden. Sie wäre dann auf die Einkommensteuer der Gesellschafter anzurechnen und würde bei diesen in vielen Fällen Erstattungen auslösen.

ZWEITES KAPITEL

Einkünfte der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person

ERSTER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft

Zu § 5 — Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft

§ 5 enthält die grundlegenden Vorschriften über die Auswirkungen des Vermögensübergangs auf die steuerliche Gewinnermittlung der übernehmenden Personengesellschaft. Sie werden durch Sonderregelungen ergänzt, die in den §§ 6 und 8 enthalten sind.

Absatz 1 Satz 1 enthält wie § 5 Abs. 1 UmwStG 1969 die Verknüpfung zwischen den in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft ausgewiesenen Werten und den Werten, mit denen die übernehmende Personengesellschaft das auf sie übergegangene Vermögen zu übernehmen hat.

Der Regelung des § 3 entsprechend, bedeutet die Wertverknüpfung, daß die übergegangenen Wirtschaftsgüter grundsätzlich mit den Teilwerten zu übernehmen sind. Der infolge der Vermögensüber-

nahme entstehende Gewinn (Übernahmegewinn) ergibt sich deshalb bei der übernehmenden Personengesellschaft im Gegensatz zum geltenden Recht innerhalb ihres Betriebsvermögensvergleichs. Die Korrektur des Steuerbilanzgewinns, die § 5 Abs. 2 UmwStG 1969 vorsieht, und die Ermittlung des Übernahmegewinns außerhalb der Steuerbilanz nach § 8 Abs. 2 UmwStG 1969 sind deshalb künftig nicht mehr erforderlich.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 übernehmen die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 3 UmwStG 1969. Sie betreffen eine übergehende Vermögensabgabeschuld. Diese soll wie nach dem geltenden Recht auch in den Fällen passiviert werden, in denen die übertragende Körperschaft von der Passivierungsmöglichkeit nach § 218 LAG nicht Gebrauch gemacht hat.

Als zwingende Folgerung aus der Übernahme mit dem Teilwert bestimmt Absatz 2, daß die übergegangenen Wirtschaftsgüter als mit diesem Wert angeschafft gelten. Die gleiche Fiktion enthält § 7 Abs. 2 des UmwStG 1969 für einzelne Wirtschaftsgüter, die mit dem Teilwert zu übernehmen sind. Absatz 2 sieht ferner vor, daß der Zeitraum der Zugehörigkeit eines übergegangenen Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft ebenso wie nach dem geltenden Recht auch künftig der übernehmenden Personengesellschaft angerechnet werden soll.

Absatz 3 enthält die dem Anrechnungsverfahren immanente Regelung, daß die anzurechnende Körperschaftsteuer zu den Einkünften des Anrechnungsberechtigten gehört.

Absatz 4 ist die Nachfolgevorschrift für § 8 Abs. 5 UmwStG 1969. Übersteigt der Buchwert der Anteile den Wert des übernommenen Vermögens, so ist dieses negative Ergebnis (Übernahmeverlust) nach § 8 Abs. 5 nicht zum Abzug zugelassen, weil ein Scheinverlust vorliegt. Absatz 4 übernimmt diese Regelung mit der für das Anrechnungsverfahren notwendigen Korrektur des nicht abziehbaren Übernahmeverlustes um die anzurechnende Körperschaftsteuer. Diese muß bei der Ermittlung des Übernahmegewinns oder des Übernahmeverlustes berücksichtigt werden, weil sie einen Ertrag der schwindenden Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft darstellt.

In die Begriffsbestimmung für den Übernahmegewinn oder Übernahmeverlust, die Absatz 5 enthält, ist die anzurechnende Körperschaftsteuer im Hinblick auf eine einheitliche Definition nicht einbezogen worden. Auch wenn das Vermögen nicht auf eine Personengesellschaft, sondern auf eine andere Körperschaft übergeht, werden die Begriffe „Übernahmegewinn“ und „Übernahmeverlust“ benötigt (vgl. § 15 Abs. 2 des Entwurfs). In diesen Fällen ist aber Körperschaftsteuer nicht anzurechnen. Inhaltlich deckt sich die Definition mit der in § 8 Abs. 2 UmwStG 1969 enthaltenen Begriffsbestimmung.

Zu § 6 — Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft in Sonderfällen

§ 6 des Entwurfs enthält die gleiche Regelung wie § 9 UmwStG 1969. Wie bisher sollen die stillen Re-

serven, die in den untergehenden Anteilen an der umgewandelten Kapitalgesellschaft enthalten sind, für sämtliche Anteile einheitlich bei der Personengesellschaft ermittelt werden. Für Anteile, die im steuerlichen Übertragungszeitpunkt nicht Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft waren, wird dementsprechend fingiert, daß sie am steuerlichen Übertragungstichtag Betriebsvermögen der Personengesellschaft geworden sind.

Absatz 1 des § 6 fingiert wie das geltende Recht, daß die Personengesellschaft diejenigen Anteile am steuerlichen Übertragungstichtag erworben hat, die sie nach diesem Stichtag angeschafft hat oder die einem Gesellschafter gehört haben, der von der Personengesellschaft abgefunden worden ist.

Während das geltende UmwStG für alle anderen Fälle, in denen Anteile am steuerlichen Übertragungstichtag nicht zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft gehört haben, die Fiktion enthält, daß sie in das Betriebsvermögen „eingelegt“ worden sind, wird in § 6 Abs. 2 und 3 des Entwurfs innerhalb dieser Fälle weiter unterschieden. Nach Absatz 2 gelten die Anteile, die an dem steuerlichen Übertragungstichtag Betriebsvermögen des Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft waren, als in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft „überführt“. Aufgrund der Rechtsprechung des BFH erfolgt die Überführung zum Buchwert. Obwohl § 9 Abs. 2 UmwStG 1969 bereits in dieser Weise ausgelegt wird, ist eine entsprechende Klarstellung im Gesetz zweckmäßig. Nach Absatz 3 des § 6 gelten infolgedessen nur noch diejenigen Anteile als in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft „eingelegt“, die am Stichtag zum Privatvermögen eines Gesellschafters der Personengesellschaft gehört haben.

Zu § 7 — Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuern vom Einkommen

Durch die Vorschrift des § 7 soll erreicht werden, daß die Liquidität der übernehmenden Personengesellschaft durch die Besteuerung des Übernahmegewinns nicht zu stark beeinträchtigt wird. Zwar wird die anzurechnende Körperschaftsteuer nicht selten höher sein als die auf den Übernahmegewinn entfallende Steuer vom Einkommen. Es kann jedoch auch umgekehrt sein. Für die letztgenannten Fälle enthält § 7 eine Ermessensvorschrift, die es ermöglicht, den Unterschiedsbetrag zwischen der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuer vom Einkommen und der anzurechnenden Körperschaftsteuer für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren zu stunden.

Die Stundung soll vom Ermessen der Finanzbehörden abhängen, weil die Zahlung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuer die Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft möglicherweise überhaupt nicht oder nur unwesentlich belastet. Infolge der Übernahme der Wirtschaftsgüter mit den Teilwerten und der daran anknüpfenden Anschaffungsfiktion des § 5 Abs. 2 des Entwurfs können sich die Gewinne der Personengesellschaft schon in den ersten Jahren nach dem Vermögens-

übergang durch entsprechend hohe Abschreibungen fühlbar verringern. Beispielsweise können die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu einem erheblichen Teil aus geringwertigen Wirtschaftsgütern bestehen, die sofort im Jahr des Übergangs in voller Höhe den Gewinn der Personengesellschaft mindern. Es ist daher sinnvoll, eine flexible Regelung zu schaffen, mit der den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. In Anbetracht der oftmals langen Stundungszeit kann nur in Ausnahmefällen, die Satz 2 der Vorschrift bezeichnet, auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden.

Zu § 8 — Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten

Auch nach der geänderten Konzeption des Entwurfs bleibt das Problem der Gewinnrealisierung bei der Personengesellschaft aufgrund der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen. § 8 deckt sich — abgesehen von redaktionellen Änderungen — wörtlich mit den Vorschriften des § 6 UmwStG 1969. Redaktionelle Änderungen waren insbesondere notwendig, weil § 7 d des Einkommensteuergesetzes (EStG), der nur bis zum 31. Dezember 1954 anzuwenden war, durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) einen neuen Inhalt erhalten hat.

Zu § 9 — Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner

Die Vorschriften des § 9 sind neu. Sie stehen in engem Zusammenhang mit dem körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren und mit § 6 Abs. 3 des Entwurfs. Nach der letztgenannten Bestimmung sind Anteile, die ein Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft besitzt, mit dem Teilwert anzusetzen, wenn die Anteile sich im Privatvermögen des Gesellschafters befinden und dieser nicht wesentlich im Sinne des § 17 EStG beteiligt ist. Die Fiktion der Einlage mit dem Teilwert bewirkt, daß ein Übernahmegewinn nicht entstehen kann.

Um die Anrechnung von Körperschaftsteuer auch in diesem Fall zu rechtfertigen, müssen dem Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft das auf seine Anteile entfallende verwendbare Eigenkapital und die anrechenbare Körperschaftsteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zugerechnet werden. Es handelt sich um die gleiche Regelung, die § 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 EStG für die Fälle der Liquidation einer Kapitalgesellschaft enthält. Sie bewirkt in Verbindung mit der Anrechnung der anteiligen Körperschaftsteuer der umgewandelten Kapitalgesellschaft, daß diese Steuer durch die Einkommensteuer des nicht wesentlich beteiligten Gesellschafters ersetzt wird.

Zu § 10 — Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen

Durch die Vorschrift des § 10 werden die steuerlichen Rechtsfolgen von Umwandlungsvorgängen, bei denen das übergehende Vermögen der umge-

wandelten Kapitalgesellschaft nicht Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft wird, im Gegensatz zu dem geltenden UmwStG ausdrücklich geregelt. Es handelt sich dabei um die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, deren Tätigkeit sich in der Vermögensverwaltung erschöpft, auf eine Personengesellschaft, die ebenfalls keinen Gewerbebetrieb unterhält. Die Regelung des geltenden UmwStG ist darauf zugeschnitten, daß das übergehende Vermögen der Kapitalgesellschaft Betriebsvermögen der Personengesellschaft wird. Ein Teil der Vorschriften des geltenden UmwStG paßt daher nicht für die in § 10 des Entwurfs bezeichneten Fälle. Insoweit soll die neue Vorschrift mögliche Zweifel ausschalten.

Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht enthält Absatz 1 Satz 1. Haben Anteile an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft gehört, so sind sie nach § 9 Abs. 2 des geltenden UmwStG als in das Betriebsvermögen eingelegt zu betrachten. Für die in § 10 des Entwurfs bezeichneten Umwandlungsvorgänge bedeutet dies, daß die Einlage in einen nicht existierenden Betrieb fingiert werden muß. In diesen Fällen sollen nunmehr die infolge des Vermögensübergangs entstehenden Einkünfte aus den untergehenden Anteilen an der umgewandelten Kapitalgesellschaft nicht mehr einheitlich bei der Personengesellschaft, sondern einzeln bei deren Gesellschaftern ermittelt werden. Das erscheint als unbedenklich, weil die übernehmende Personengesellschaft in den relativ seltenen Fällen des § 10 in aller Regel nur wenige Gesellschafter haben wird. Welche Bestimmungen des Entwurfs für die Ermittlung der Einkünfte der Gesellschafter der Personengesellschaft gelten, bestimmt Absatz 1 Satz 2.

Absatz 2 sieht insbesondere vor, daß einem Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft, der wesentlich an der umgewandelten Kapitalgesellschaft beteiligt war (§ 17 EStG), weder der in § 17 Absatz 3 EStG vorgesehene Freibetrag noch der ermäßigte Steuersatz des § 34 EStG gewährt wird. Ferner soll die Vorschrift des § 22 Ziff. 2 EStG nicht anwendbar sein. Die Erhöhung eines Veräußerungsgewinns im Sinne des § 17 Abs. 4 EStG um die anzurechnende Körperschaftsteuer entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Anrechnungsverfahrens.

ZWEITER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine natürliche Person

Zu § 11 — Sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts

Für den Vermögensübergang auf eine natürliche Person bestimmt § 11 in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß die Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind, die für den Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft gelten. Abweichend vom UmwStG 1969 sieht § 11 des Entwurfs jedoch nicht generell die sinngemäße Anwendung der für die Umwandlung auf eine Personengesellschaft geltenden steuerlichen Vorschriften vor; die sinngemäß anzu-

wendenden Vorschriften sind vielmehr einzeln bezeichnet.

Dem Aufbau des Ersten Abschnitts folgend, wird auch in § 11 zwischen dem Übergang des Vermögens in das Betriebsvermögen (Absatz 1) und dem Übergang in das Privatvermögen (Absatz 2) unterschieden.

Der Übergang des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft in das Privatvermögen einer natürlichen Person soll nach Absatz 2 u. a. die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 bis 5 und § 10 Abs. 2 zur Folge haben. Sie kommt nur in Betracht, wenn infolge der Umwandlung die in diesen Vorschriften bezeichneten Einkünfte entstanden sind.

DRITTES KAPITEL

Anrechnung von Körperschaftsteuer

Zu § 12 — Körperschaftsteueranrechnung

Die Vorschrift bestimmt, daß die auf dem verwendbaren Eigenkapital der übertragenden Körperschaft lastende Körperschaftsteuer bei den Gesellschaftern der übernehmenden Personengesellschaft oder bei der übernehmenden natürlichen Person angerechnet wird. Da in den Fällen des Vermögensübergangs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Höhe der anrechenbaren Körperschaftsteuer den anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen und dem zuständigen Finanzamt bekannt ist, kann auf die Herstellung der Körperschaftsteuerbelastung, die § 30 des Entwurfs des Körperschaftsteuergesetzes (EKStG) für Gewinnausschüttungen vorsieht, verzichtet werden.

Zu § 13 — Ausschluß der Anrechnung; Steuerpflicht für den Übertragungsgewinn

§ 13 entspricht dem Grundsatz, daß die Anrechnung von Körperschaftsteuer nur erfolgen darf, wenn ohne diese Anrechnung die wirtschaftliche Doppelbelastung des an die Anteilseigner geflossenen Gewinns der Kapitalgesellschaft entstehen würde. Voraussetzung der Anrechnung ist daher, daß der Kapitalertrag, der infolge der Leistung der Körperschaft entsteht, bei den Anteilseignern der Kapitalgesellschaft besteuert werden kann. Dementsprechend schließt § 52 EKStG die Anrechnung für die Fälle aus, in denen Ausschüttungen oder sonstige Leistungen der Kapitalgesellschaft bei den Anteilseignern nicht zu besteuern sind. Aus den gleichen Erwägungen muß die Anrechnung unterbleiben, wenn das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Umwandlung auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person übergeht und der Übernahmegewinn nicht besteuert werden kann.

Da nach § 4 des Entwurfs die stillen Reserven in den Buchwerten der übertragenden Körperschaft von der Besteuerung mit Körperschaftsteuer ausgenommen sind, bedarf es der Sondervorschrift des Absatzes 2. Sie stellt in den Fällen der Steuerfrei-

heit des Übernahmegewinns sicher, daß die stillen Reserven der umgewandelten Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer unterworfen werden.

DRITTER TEIL

Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

Zu § 14 — Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

Durch § 14 wird die Regelung des § 15 KStG in den Entwurf übernommen. Die dadurch bedingte Neufassung der Vorschrift soll den Anwendungsbereich dieser Regelung überschaubarer gestalten. Insbesondere läßt sich nunmehr durch den Zusammenhang zwischen § 14 und § 1 des Entwurfs aus dem Wortlaut ableiten, daß die Rechtsfolgen des § 14 außer beim Übergang des Vermögens einer Kapitalgesellschaft auch eintreten, wenn das Vermögen einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch Gesamtrechtsnachfolge übergeht. § 15 KStG bezieht sich dagegen seinem Wortlaut nach nur auf den Übergang des Vermögens einer Kapitalgesellschaft. Allerdings ist § 15 Abs. 2 KStG nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs über seinen Wortlaut hinaus auch auf andere Fälle der Vermögensübertragung analog anzuwenden (Urteile vom 25. Mai 1962, BStBl 1962 III S. 351 und 354). Eine Änderung der Rechtslage tritt daher durch die geänderte Fassung der Vorschrift nicht ein.

Der Anwendungsbereich der Regelung ändert sich jedoch insofern, als § 15 KStG für jeden Vermögensübergang „auf einen anderen“ gilt. Aus der Überschrift zu § 14 des Entwurfs geht nunmehr hervor, daß diese Vorschrift nur für Fälle gelten soll, in denen das Vermögen einer der in § 1 bezeichneten Körperschaften auf eine andere Körperschaft übergeht. Handelt es sich um den Übergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person, so sind stets die Bestimmungen des Zweiten Teils des Entwurfs anzuwenden.

Eine weitere Änderung, die darin besteht, daß die in § 15 Absatz 1 enthaltenen Worte „mit oder ohne Liquidation“ in den § 14 Abs. 1 des Entwurfs nicht übernommen worden sind, hat nur klarstellende Bedeutung. Sie ist darauf zurückzuführen, daß nach den geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen der Vermögensübergang durch Gesamtrechtsnachfolge mit anschließender Liquidation der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht möglich ist. Die im Jahre 1934 geschaffene Vorschrift des § 15 Abs. 1 KStG knüpfte dagegen an die damals noch geltenden §§ 303 ff HGB an, wonach die Übertragung des Gesellschaftsvermögens im ganzen grundsätzlich die Liquidation zur Folge hatte, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ohne Liquidation möglich war.

Ausgehend von den geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen, nimmt die Vorschrift des § 14 Abs. 1 des Entwurfs im Gegensatz zu § 15 KStG nicht mehr

auf die steuerlichen Bestimmungen über die Liquidation (§ 11 EKStG) Bezug. Statt dessen wird der Wert bestimmt, mit dem die Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft anzusetzen sind. Eine Änderung der Rechtslage soll dadurch nicht eintreten. Wie bisher sind die übergegangenen Wirtschaftsgüter im Regelfall insgesamt mit dem Wert der Gegenleistung anzusetzen.

Eine Lücke des geltenden Rechts schließt § 14 Abs. 1 dadurch, daß im Gesetzeswortlaut klargestellt werden soll, welcher Wert maßgebend ist, wenn eine Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens nicht gewährt wird. Es geht hierbei um den Vermögensübergang durch die Umwandlung von Kapitalgesellschaften. Sie ist ein Vorgang ohne Gegenleistung. Bisher ergab sich lediglich aus der Rechtsprechung des RFH (Urteil vom 27. Februar 1940, RStBl 1940 S. 527) und des BFH (Urteil vom 29. Mai 1956, BStBl 1956 III S. 226), daß in solchen Fällen regelmäßig der Teilwert der übergegangenen Wirtschaftsgüter maßgebend ist. Diese Rechtsfolge ergibt sich nunmehr aus der Verweisung des § 14 auf § 3.

Das in § 14 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachte Antragsrecht soll gewährleisten, daß die übertragende Körperschaft auch künftig zwischen der sofortigen Realisierung der in den übergehenden Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven in ihrer steuerlichen Schlußbilanz und der Beibehaltung der Buchwerte wählen kann. Für Umwandlungsfälle ergibt sich diese Wahlmöglichkeit aus dem Antragsrecht des § 1 UmwStG 1969 und für Verschmelzungen aus § 15 Abs. 2 KStG. Nach der letztgenannten Vorschrift darf die Auflösung der in den übergehenden Wirtschaftsgütern ruhenden stillen Reserven nur unterbleiben, soweit deren spätere Besteuerung bei der Übernehmerin „sichergestellt“ ist. Die Sicherstellung hängt aber davon ab, ob die Übernehmerin die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit den Buchwerten oder mit höheren Werten übernimmt; nach allgemeiner Ansicht hat sie in diesem Rahmen Entscheidungsspielraum.

Die Bedeutung des Absatzes 2 liegt ferner darin, daß in dieser Vorschrift die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verankert wird, nach der die in den übergegangenen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven über den Wortlaut des § 15 Abs. 2 KStG hinaus auch nicht realisiert werden, soweit die übernehmende Körperschaft Anteilseigner der übertragenden Körperschaft ist (Urteile vom 14. Mai 1969, BStBl 1969 II S. 598, und vom 13. Oktober 1971, BStBl 1972 II S. 97).

Zu § 15 — Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft

Wie der Gewinn der übernehmenden Körperschaft zu ermitteln ist, ergibt sich aus § 15 des Entwurfs. Aus Absatz 1 geht hervor, daß die Verknüpfung zwischen den in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft ausgewiesenen Werten und den Werten, mit denen die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind, außer beim

Übergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person auch gilt, wenn eine Körperschaft Übernehmerin ist. Die Wertverknüpfung wird jedoch in den Fällen des Absatzes 1 anders als beim Übergang auf ein Personenunternehmen regelmäßig bedeuten, daß die Übernahme nicht mit den Teilwerten, sondern mit den Buchwerten erfolgt, da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 im allgemeinen erfüllt sein werden.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird vermieden, daß neben die Besteuerung des Gewinns der übertragenden Körperschaft die Besteuerung der in den untergehenden Anteilen an dieser Körperschaft ruhenden stillen Reserven tritt. Damit wird die Regelung des § 12 Abs. 2 UmwStG 1969, nach der der Übernahmegewinn steuerfrei bleibt, wenn die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs erfüllt sind, erweitert und eine Mehrfachbelastung mit Körperschaftsteuer generell ausgeschaltet. Die Vorschrift des Absatzes 2 steht in engem Zusammenhang mit § 41 EKStG, wonach die Teilbeträge des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden und der übernehmenden Körperschaft zusammenzurechnen sind. Dadurch wird bewirkt, daß die Körperschaftsteuer, die auf den nicht ausgeschütteten Gewinn der übertragenden Körperschaft lastet, für die Anteilseigner der übernehmenden Körperschaft anrechenbar bleibt.

Die stillen Reserven in den Anteilen an der übertragenden Körperschaft sollen allerdings nach den Sätzen 2 bis 4 des Absatzes 2 besteuert werden, soweit die tatsächlichen Anschaffungskosten den Buchwert der Anteile übersteigen. Die Ursache dafür, daß die tatsächlichen Anschaffungskosten höher sind als der Buchwert der Anteile, kann in einer Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert oder in der Übertragung eines Veräußerungsgewinns im Sinne des § 6 b Abs. 1 EStG liegen. Für derartige Fälle ist durch § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 UmwStG 1969 eine Begünstigung des Übernahmegewinns ausgeschlossen worden. Dem entspricht die nach Absatz 2 vorzunehmende Hinzurechnung, durch die sich der Gewinn der übernehmenden Körperschaft erhöht.

In der Konstruktion unterscheidet sich diese Hinzurechnungsvorschrift von der Regelung der § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 UmwStG 1969. Letztere knüpfen unmittelbar an den Begriff „Übernahmegewinn“ an. Eine entsprechende Fassung des § 15 Abs. 2 des Entwurfs ist jedoch nicht möglich, weil § 5 Abs. 5 des Entwurfs den „Übernahmegewinn“ als Unterschied zwischen dem Wert des übergegangenen Vermögens und dem Buchwert der Anteile definiert. Bei der Ermittlung des Übernahmegewinns einer Körperschaft ist dementsprechend auf Grund des § 14 Abs. 2 des Entwurfs dem Buchwert der Anteile regelmäßig nicht die Summe der Teilwerte des übergegangenen Vermögens gegenüberzustellen, sondern die Summe der Buchwerte. Die Hinzurechnung darf deshalb nach Absatz 2 Satz 3 höchstens bis zu dem Betrag erfolgen, der dem Unterschied zwischen der Summe der Teilwerte des übergegangenen Vermögens und dem Buchwert der Anteile entspricht.

Da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 des Entwurfs im Regelfall vorliegen werden, erlangt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge nach Absatz 3 des § 15 hinsichtlich der Absetzungen für Abnutzung sowie der erhöhten Absetzungen und ähnlicher Erleichterungen stärkeres Gewicht als bei der Übernahme des Vermögens durch eine Personengesellschaft oder durch eine natürliche Person.

Absatz 4 enthält die Anschaffungsfiktion für den Ausnahmefall, in dem die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 des Entwurfs nicht vorliegen, die stillen Reserven in der Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft also aufgelöst werden müssen.

Nach Absatz 5 soll die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zu dem Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft der Übernehmerin auch angerechnet werden, wenn diese ebenfalls eine Körperschaft ist. Ferner soll eine übernehmende Körperschaft berechtigt sein, den Gewinn aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten einer den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklage zuzuführen, soweit sie an der übertragenden Kapitalgesellschaft beteiligt war.

Zu § 16 — Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft

§ 16 übernimmt in den Absätzen 1 und 2 wörtlich die Vorschriften des § 16 UmwStG 1969.

Die Vorschrift des Absatzes 3 ist neu, hat jedoch im wesentlichen nur klarstellende Bedeutung. Sie betrifft Minderheitsgesellschafter einer umgewandelten Kapitalgesellschaft, deren Hauptgesellschafter ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist. Findet diese den Minderheitsgesellschafter durch Gewährung eigener Anteile ab, so soll nach Absatz 3 wie in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Gewinnrealisierung bei den Minderheitsgesellschaftern unterbleiben. Falls die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft zum Betriebsvermögen des Minderheitsgesellschafters gehört haben, ergibt sich diese Rechtsfolge nach dem geltenden Recht aus dem Tauschgutachten des BFH vom 16. 12. 1958 (BStBl 1959 III S. 30).

Die in Absatz 3 enthaltene Verweisung auf Absatz 2 betrifft Minderheitsgesellschafter, deren Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft nicht zu einem Betriebsvermögen gehört haben, bei denen jedoch die Voraussetzungen des § 17 EStG erfüllt sind. Diese Fälle werden nur selten vorkommen, da die Umwandlung auf den Hauptgesellschafter erfordert, daß dieser im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses mehr als 90 v. H. der Anteile besitzt (§ 15 UmwG). Die Voraussetzungen des § 17 EStG können daher bei dem Minderheitsgesellschafter nur erfüllt sein, wenn er irgendwann innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als 25 v. H. an der umgewandelten Kapitalgesellschaft beteiligt war, dann aber die Beteiligung teilweise veräußert hat. Ungeachtet des geringen Anwendungsbereichs spricht jedoch die gleichgelagerte Problematik für die Gleichstellung dieser Fälle mit den Fällen des Absatzes 2.

VIERTER TEIL

Barabfindung an Minderheitsgesellschafter

Zu § 17 — Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes

Die Vorschrift übernimmt mit geringfügigen redaktionellen Änderungen die Regelung des § 13 UmwSt 1969, nach der den ausscheidenden Minderheitsgesellschaftern der übertragenden Körperschaft die Erleichterungen des § 6 b EStG auch in den Fällen gewährt werden, in denen einzelne Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vorliegen.

FUNFTER TEIL

Gewerbsteuer

Zu § 18 — Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

In der Vorschrift des § 18 sind die gewerbesteuerlichen Auswirkungen des Vermögensübergangs auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person geregelt.

Absatz 1 bestimmt, daß die Vorschriften über die Ermittlung des Gewinns der übertragenden Körperschaft, des Gewinns der übernehmenden Personengesellschaft oder eines ihrer Gesellschafter oder der übernehmenden natürlichen Person für die Ermittlung des Gewerbeertrags dieser Steuerpflichtigen sinngemäß gelten. Von diesem Grundsatz enthält Absatz 1 insofern eine wichtige Ausnahme, als § 4 des Entwurfs, der die Freistellung des Übertragungsgewinns von der Körperschaftsteuer anordnet, in der Aufzählung der sinngemäß anzuwendenden Gewinnermittlungsvorschriften fehlt und deshalb für die Gewerbesteuer nicht gilt. Die doppelte Belastung des Gewinns mit Gewerbesteuer bleibt somit wie nach dem geltenden Recht bestehen.

Eine weitere Ausnahme, die ebenfalls dem geltenden Recht entspricht, enthält Absatz 2. Sie betrifft den Übernahmegewinn, der nicht der Gewerbesteuer unterliegen soll, soweit er im Falle der wesentlichen Beteiligung infolge der Einlagefiktion des § 6 Abs. 3 des Entwurfs entstanden ist. Absatz 2 Satz 2 bestimmt wie das geltende Recht (§ 11 Abs. 3 UmwStG 1969), daß der Übernahmegewinn bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur mit einem Drittel anzusetzen ist.

Ergänzend zu der einkommensteuerlichen Stundungsregelung des § 7 Abs. 1 sieht Absatz 4 des § 18 vor, daß die auf den Übertragungsgewinn entfallende Gewerbesteuer für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren gestundet werden kann. Diese Stundungsmöglichkeit tritt an die Stelle des Steueraufschubs für die Gewerbeertragsteuer, der nach dem geltenden Recht infolge der Fortführung der Buchwerte bei der übernehmenden Personengesellschaft eintritt. Die Notwendigkeit für die neue Regelung ergibt sich daraus, daß nach § 3 des Entwurfs

in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft die stillen Reserven aufzulösen sind.

Zu § 19 — Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

§ 19 Satz 1 ordnet an, daß die für die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften auch für die Gewerbesteuer anwendbar sind, wenn das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine andere Körperschaft übergeht. Eine Sonderregelung erübrigt sich, da im Falle der Verschmelzung die Besteuerung der in den Buchwerten der übergehenden Wirtschaftsgüter enthaltenen stillen Reserven für die Gewerbesteuer stets im gleichen Maße wie für die Körperschaftsteuer sichergestellt ist und in den Fällen der Umwandlung bereits nach dem geltenden Recht auf die Belastung des Übernahmeerwerbs mit Gewerbesteuer verzichtet wird (§ 12 Abs. 2 UmwStG 1969).

Satz 2 des § 19 bestimmt — wie § 12 und § 15 UmwStG 1969 —, daß die Regelung des § 11 Abs. 4 UmwStG 1969, die in § 18 Absatz 3 des Entwurfs übernommen worden ist, auch für die Fälle des Vermögensübergangs auf eine andere Körperschaft weitergilt.

SECHSTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Zu § 20 — Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile

Durch § 20 des Entwurfs werden die bisher in § 17 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Bewertung des in eine Kapitalgesellschaft eingebrachten Betriebsvermögens und der als Gegenleistung gewährten Gesellschaftsanteile übernommen. Die einzige Änderung, die eintreten soll, besteht darin, daß die Tragweite klargestellt wird, die das in Absatz 2 geregelte Wahlrecht der Kapitalgesellschaft hinsichtlich der Bewertung der eingebrachten Wirtschaftsgüter hat.

Die Kapitalgesellschaft darf nach dem ersten Satz des Absatzes 2 das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Die daraus sich ergebende Frage, ob die eingebrachten Wirtschaftsgüter auch mit dem Buchwert übernommen werden dürfen, wenn das Handelsrecht einen höheren Wertansatz vorschreibt, ist schon nach dem geltenden Recht zu bejahen. Das Problem ergibt sich daraus, daß die §§ 153, 155 AktG für Sacheinlagen die Bewertung mit den Anschaffungskosten vorschreiben. Zwar ist handelsrechtlich bisher nicht eindeutig geklärt, ob die Anschaffungskosten des eingebrachten Betriebsvermögens zwingend in dem Zeitwert der als Gegenleistung hingegengebenen Aktien bestehen oder ob ein niedrigerer Wert zulässig ist. Wird jedoch ausgehend von der wirtschaftlichen Bedeutung des Begriffs „Anschaffungskosten“ unterstellt, daß für die eingebrachten

Wirtschaftsgüter in der Handelsbilanz der Kapitalgesellschaft insgesamt ein höherer Wert maßgebend ist als die Summe der in der Steuerbilanz ausgewiesenen Buchwerte, so kann daraus nicht gefolgert werden, die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz zwingt dazu, die übergegangenen Wirtschaftsgüter auch steuerlich mit dem höheren Handelsbilanzwert zu übernehmen.

Für diese Ansicht spricht insbesondere, daß die Kapitalgesellschaft in ihrer Handelsbilanz nicht zwischen verschiedenen Wertmaßstäben wählen darf. Hierzu kommt, daß das Recht, die Werte fortzuführen, durch § 17 UmwStG 1969 für eine Reihe von Fällen ausdrücklich eingeschränkt wird, die Grenzen der §§ 153, 155 AktG jedoch in diesem Zusammenhang nicht erwähnt sind. § 17 Abs. 2 UmwStG hat hier nach die Funktion einer steuerlichen Korrekturvorschrift, die es gestattet, unter dem handelsrechtlich zwingenden Wertansatz zu bleiben. Die hier vertretene Auslegung entspricht schließlich auch dem Grundgedanken der §§ 17 ff. UmwStG 1969 und der diesen zugrunde liegenden Rechtsprechung, wonach die Einbringung eines Betriebes in eine Kapitalgesellschaft nicht dadurch behindert werden soll, daß die in dem eingebrachten Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven realisiert und der Einkommensteuer unterworfen werden müssen.

Um mögliche Zweifel auszuschließen, soll nunmehr eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 2 erfolgen.

Zu §§ 21 bis 23

Die §§ 21 bis 24 des Entwurfs entsprechen wörtlich den §§ 18 bis 20 UmwStG 1969.

§ 21 UmwStG, der bestimmt, daß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs nicht anzuwenden ist, wurde in den Entwurf nicht übernommen, weil die zuletzt bezeichnete Vorschrift nach Artikel 4 dieses Entwurfs gestrichen werden soll.

SIEBENTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs in eine Personengesellschaft

Zu § 24

§ 24 des Entwurfs übernimmt wörtlich die Vorschriften des § 22 UmwStG 1969.

ACHTER TEIL

**Verhinderung von Mißbräuchen;
mitbestimmte Unternehmen;
Übergangs- und Schlußvorschriften**

Zu § 25 — Wegfall von Steuererleichterungen

Nach § 25 des Entwurfs sollen Sonderregelungen des neuen Umwandlungssteuergesetzes, deren Zweck

darin besteht, die steuerlichen Folgen von Änderungen der Unternehmensform gegenüber den allgemeinen Vorschriften zu mildern, in bestimmten Fällen nicht anwendbar sein. Eine gleichartige Vorschrift enthält § 24 UmwStG 1969. Von ihr unterscheidet sich § 25 des Entwurfs in zweierlei Hinsicht:

1. Durch § 24 UmwStG 1969 soll lediglich die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Erleichterungen des Umwandlungssteuergesetzes verhindert werden. Nach § 25 des Entwurfs sollen dagegen die nachteiligen Folgen dieser Vorschrift auch in den Fällen eintreten, in denen die handelsrechtliche Frist von 6 Monaten überschritten worden ist, die bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bei der Verschmelzung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zwischen dem Stichtag der bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einzureichenden Bilanz und dem Tag der Anmeldung höchstens liegen darf. Im Prinzip wird damit die Regelung des § 2 UmwStG 1969 übernommen.
2. Wie sich bereits aus der allgemeinen Begründung ergibt, enthält der Entwurf im Vergleich mit dem UmwStG 1969 aufgrund der veränderten Konzeption nur noch wenige Steuererleichterungen, die bei mißbräuchlicher Vermögensübertragung oder bei Fristüberschreitung versagt werden können. Gleichwohl hält es die Bundesregierung für sachgerecht, daß die Erleichterungen, die der Entwurf abweichend von den allgemeinen Rechtsvorschriften vorsieht, in den bezeichneten Fällen nicht eintreten.

Die nicht anwendbaren Vorschriften betreffen durchweg den Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person. Im einzelnen handelt es sich um die Stundung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer der Unternehmerin, um den Aufschub der Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten ergibt, und um den Ansatz von nur einem Drittel des Übernahmeertrags bei der Ermittlung des Gewerbeertrags.

Während Absatz 1 des § 25 die Fristüberschreitung betrifft, sind in Absatz 2 die Mißbrauchsfälle geregelt. Wie bisher wird ein Mißbrauch darin gesehen, daß das übergegangene Vermögen von der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person innerhalb von fünf Jahren auf eine Kapitalgesellschaft zurückübertragen wird. Geschieht das, so sollen die Steuererleichterungen wie nach dem geltenden Recht rückwirkend entfallen. Nach Absatz 3 soll die gestundete Steuer in diesen Fällen sofort entrichtet werden. Das soll auch gelten, wenn der übergegangene Betrieb innerhalb des Stundungszeitraums veräußert oder aufgegeben wird.

Zu § 26 — Übergang des Vermögens einer mitbestimmten Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

Durch den Übergang des Vermögens von einer Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine

natürliche Person können die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer geschmälert werden. Um eventuelle Bestrebungen in dieser Richtung nicht steuerlich zu begünstigen, ist es erforderlich, die vorgesehene Regelung in das Gesetz einzufügen. Durch diese Regelung wird in den bezeichneten Umwandlungsfällen eine Stundung der auf den Übernahmeertrag entfallenden Steuer ausgeschlossen.

Zu § 27 — Übergangs- und Schlußvorschriften

Absatz 1 bestimmt, wann das neue Umwandlungssteuergesetz erstmals angewendet werden soll.

Nach Absatz 2 ist § 23 des UmwStG 1969 weiter anzuwenden. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Selbstverbrauchsteuerpflicht nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes 1973 bei Geschäftsveräußerungen weiterhin entfällt.

ZU ARTIKEL 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu Nummer 1

Durch die Vorschrift wird § 38 KAGG, in dem die steuerrechtliche Behandlung des Wertpapier-Sondervermögens geregelt ist, neu gefaßt.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Fiktion, daß das Wertpapier-Sondervermögen als Zweckvermögen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes gilt. Satz 2 des Absatzes 1 schränkt die Steuerbefreiung des Sondervermögens gegenüber dem geltenden Recht ein. Es handelt sich hierbei um eine Konsequenz aus der Einführung des Anrechnungsverfahrens. Das Sondervermögen soll künftig der Körperschaftsteuer unterliegen, soweit nach dem neu einzuführenden § 38 a KAGG die Ausschüttungsbelastung im Sinne des § 30 EKStG herzustellen ist. Eine gleichartige Einschränkung sieht der Entwurf eines KStG für die persönlich befreiten Körperschaften vor (§ 5 Abs. 2).

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift bestimmt, daß bei Gewinnausschüttungen unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften an das Sondervermögen die auf diese Ausschüttungen entfallende anrechenbare Körperschaftsteuer an die Depotbank auf Antrag vergütet wird. Die Depotbank ist als Empfänger bezeichnet, weil die zu erstattende Kapitalertragsteuer schon nach dem geltenden Recht an diese Bank ausbezahlen ist und aus verwaltungsökonomischen Gründen sichergestellt werden soll, daß die Vergütung von Körperschaftsteuer und die Erstattung von Kapitalertragsteuer in einem einheitlichen Verfahren erfolgt. Für die Durchführung des Verfahrens sollen die Vorschriften über die Vergütung von Körperschaftsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner sinngemäß gelten. Während jedoch die Vergütung an diese Anteilseigner nur gewährt werden soll, wenn sie durch eine Bescheinigung ihres Wohnsitzfinanzamts nachweisen, daß sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und

daß für sie eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt, soll für die Vergütung an die Depotbank eine Bescheinigung des Inhalts genügen, daß das Wertpapier-Sondervermögen ein Zweckvermögen im Sinne des Absatzes 1 ist.

Die Vergütung von Körperschaftsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner setzt weiter voraus, daß die Leistung der ausschüttenden Körperschaft von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig ist. Zu einem Wertpapier-Sondervermögen können aber auch Beteiligungswerte gehören, die nicht mit Dividendenscheinen ausgestattet sind (§ 8 Abs. 1 KAGG). Durch Satz 4 des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß die Vergütung an die Depotbank auch für Gewinnausschüttungen auf solche Beteiligungswerte gewährt wird.

Absatz 3 regelt die Erstattung von Kapitalertragsteuer an die Depotbank. Eine Erstattung dieser Steuer sieht schon das geltende Recht vor. Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die für die Erstattung von Kapitalertragsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner gelten. Dementsprechend soll die Erstattung dieser Steuer — ebenso wie die Vergütung von Körperschaftsteuer — künftig nur auf Antrag durchgeführt werden. Zuständig für die Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Gewinnanteile und bestimmte Teilschuldverschreibungen (§ 43 Abs. 1 und 2 EStG) soll künftig nicht mehr das Finanzamt sein, an das die Steuer abgeführt worden ist, sondern das Bundesamt für Finanzen, das auch die Vergütung der Körperschaftsteuer durchführt. Diese Regelung entspricht ebenfalls den Vorschriften des neuen Einkommensteuerrechts und dient zur Erleichterung des Verfahrens.

Zu Nummer 2

Durch den neu eingeführten § 38 a wird die Körperschaftsteuerfreiheit des Wertpapier-Sondervermögens eingeschränkt. Die Regelung ist notwendig, weil die dem Sondervermögen zufließenden Dividenden nach § 38 Abs. 2 durch die Vergütung an die Depotbank von der Körperschaftsteuer entlastet werden. Um zu verhindern, daß dieser Vorteil im Falle der Weiterausschüttung auch Anteilscheininhabern zugute kommt, die in ihrer Person nicht die Voraussetzungen für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer erfüllen, muß zuvor bei dem Sondervermögen die Körperschaftsteuerbelastung wiederhergestellt werden. Die Körperschaftsteuer beträgt — wie sich aus der Verweisung des Absatzes 1 Satz 1 auf § 30 EStG ergibt — 36 v. H. Sie bemißt sich nach dem um die Körperschaftsteuer erhöhten Teil der Ausschüttung, der gemäß § 39 a Abs. 1 zur Anrechnung oder Vergütung bei den Anteilscheininhabern berechtigt.

Die Körperschaftsteuer entsteht nach Absatz 1 Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttungen den Anteilscheininhabern zufließen. Absatz 1 Satz 3 bestimmt hinsichtlich des Zuflußzeitpunkts, daß die in §§ 44 Abs. 2 EStG vorgesehene Regelung für den Zufluß von Gewinnanteilen entsprechend gelten soll.

Danach fließen die Gewinnanteile dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu, der im Beschluß als Tag der Ausschüttung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung. Absatz 1 der neuen Vorschrift regelt des weiteren die Entrichtung der Körperschaftsteuer und die Abgabe der Steuererklärung durch die Kapitalanlagegesellschaft.

Absatz 2 bestimmt, daß die Körperschaftsteuer außer für die Ausschüttung auch für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen zu entrichten ist, der nach § 39 a Abs. 2 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer bei den Anteilscheininhabern berechtigt.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist neu. Sie bestimmt, für welche Erträge aus Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer gewährt wird. Es handelt sich um eine Sonderregelung gegenüber der im neuen Einkommensteuerrecht enthaltenen Vorschrift, wonach die anrechenbare Körperschaftsteuer stets $\frac{9}{16}$ der von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft geleisteten Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 EStG beträgt. Die Sonderregelung ist notwendig, weil nach der Fiktion in § 39 KAGG sämtliche Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens bei den Anteilscheininhabern als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 EStG gelten. Aufgrund dieser Fiktion käme die Anrechnung auch für den Teil der Ausschüttung in Betracht, der nicht aus Gewinnen inländischer Körperschaften, sondern aus vom Ausland bezogenen Dividenden, aus Zinsen oder aus Veräußerungsgewinnen herrührt. Für solche Erträge würde ohne Zwischenschaltung eines Wertpapier-Sondervermögens die Anrechnung von Körperschaftsteuer nicht gewährt. Wegen der gebotenen Gleichbehandlung mit unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Anteilseignern muß insoweit auch den Anteilscheininhabern eines Sondervermögens die Anrechnung versagt werden.

Aus diesen Gründen bestimmt Absatz 1, daß für Ausschüttungen an einem Wertpapier-Sondervermögen Körperschaftsteuer nur angerechnet oder vergütet wird, soweit in den Ausschüttungen enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, für die die Depotbank die Vergütung von Körperschaftsteuer beanspruchen kann und
2. der auf diese Erträge entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Der unter Nummer 2 angesprochene Teilbetrag hängt mit dem sogenannten Ertragsausgleich zusammen, der ohne rechtliche Verpflichtung üblicherweise bei Investmentgesellschaften durchgeführt wird, wenn sich die Zahl der Anteilscheininhaber während des Geschäftsjahrs dieser Gesellschaften ändert. Eine solche Änderung tritt bei fast allen

Fonds mit öffentlich angebotenen Investment-Anteilen ein.

Das Problem des Ertragsausgleichs entsteht dadurch, daß die Anteilscheininhaber im Laufe des Geschäftsjahrs des Fonds Anteilscheine erworben oder an den Fonds zurückgegeben haben können. In diesem Fall haben sie — wirtschaftlich betrachtet — nur den Anteil der Ausschüttung des Fonds zu bekommen, der auf ihre Besitzzeit in diesem Geschäftsjahr entfällt. Die Kapitalanlagegesellschaften haben sich jedoch aus Gründen der Praktikabilität bemüht, ein Verfahren zu finden, das für sämtliche Anteilscheininhaber ohne Rücksicht auf die Dauer der Besitzzeit in dem betreffenden Geschäftsjahr eine gleich hohe Ausschüttung ermöglicht. In den Grundzügen ist dieses Verfahren wie folgt gestaltet:

Erwirbt ein Neuanleger im Laufe eines Geschäftsjahrs Investmentanteile, so muß er die bis zum Erwerbszeitraum angefallenen Fondserträge (Ausgleichsbeträge) im Ausgabepreis als Teil des Inventarwerts des Investmentanteils mitbezahlen. Die Ausgleichsbeträge werden ihm regelmäßig nicht gesondert in Rechnung gestellt. Gibt ein Anteilscheininhaber im Laufe eines Geschäftsjahrs Investmentanteile zurück, so werden ihm die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Fondserträge im Rücknahmepreis vergütet.

Die Neuanleger nehmen an den Ausschüttungen aus dem Sondervermögen, die nach ihrem Eintritt vorgenommen werden, teil. Überwiegend halten die Investmentgesellschaften die im Ausgabepreis mitbezahlten Ausgleichsbeträge buchmäßig fest, um sie später zur Ausschüttung zu verwenden (Ertragsausgleich). Der Zweck dieser Handhabung ist es in erster Linie, die Ausschüttungen an Altanleger nicht dadurch zu schmälern, daß die im Laufe des Geschäftsjahrs hinzugekommenen Neuanleger ebenfalls einen Anspruch auf Ausschüttungen erworben haben.

Soweit in den Ausschüttungen Ausgleichsbeträge enthalten sind, stellen sie nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerpflichtige Kapitalerträge der Anteilscheininhaber dar. Dementsprechend soll nach Absatz 1 Nr. 2 auch die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer für den Teil der in den Ausschüttungen enthaltenen Ausgleichsbeträge gewährt werden, der auf die in Nummer 1 der Vorschrift bezeichneten Dividendenerträge entfällt. Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 setzt voraus, daß ein Ertragsausgleich stattgefunden hat, enthält also keine Aussage über die Zulässigkeit eines solchen Ausgleichs. Insbesondere soll durch den Hinweis auf den Ausgabepreis nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß bei der Rückgabe von Anteilscheinen ein Ertragsausgleichs unzulässig ist.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer bei den Anteilscheininhabern nur der Teil der Ausschüttung berechtigt, der sich ergibt, wenn die von der Kapitalanlagegesellschaft zu entrichtende Körperschaftsteuer in voller Höhe von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dividendenerträgen und Aus-

gleichsbeträgen abgesetzt wird. Würde die Körperschaftsteuer ganz oder teilweise mit anderen Erträgen des Sondervermögens verrechnet, so würde der zur Anrechnung oder Vergütung berechtigte Teil der Ausschüttung zu hoch ausgewiesen. Da die Steuergutschrift immer in einem konstanten Verhältnis zu den zur Anrechnung berechtigenden Kapitalerträgen steht — sie beträgt $\frac{9}{16}$ dieser Kapitalerträge —, wäre bei überhöhtem Ansatz der Kapitalerträge auch die Steuergutschrift der Anteilscheininhaber höher als die von der Kapitalanlagegesellschaft geschuldete Körperschaftsteuer. Die hierdurch mögliche Minderung des Steueraufkommens soll durch die in Satz 2 getroffene Regelung ausgeschlossen werden.

Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 regeln die Ausstellung von Steuerbescheinigungen, deren Vorlage eine Voraussetzung für die Anrechnung von Körperschaftsteuer beim Empfänger der Ausschüttung ist.

Absatz 2 der Vorschrift bestimmt, daß die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer entsprechend durchzuführen ist, soweit den Anteilscheininhabern thesaurierte Erträge des Sondervermögens und der darauf entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine als Kapitalerträge zugerechnet werden. In diesen Fällen erhalten die Anteilscheininhaber von den mit der Verwahrung der Anteilscheine beauftragten Kreditinstituten keine Gutschriftanzeige über die Kapitalerträge. Daher soll den Kreditinstituten auch nicht zugemutet werden, allein für steuerliche Zwecke eine Bescheinigung mit den für die Körperschaftsteueranrechnung erforderlichen Daten auszustellen. Nach Satz 2 des Absatzes 2 tritt an die Stelle der sonst üblichen Bescheinigung eine Bescheinigung, in der nur die Zahl und die Bezeichnung der Anteile sowie der Name und die Anschrift des Anteilscheininhabers angegeben zu werden brauchen.

Die Bescheinigung darf nur durch das Kreditinstitut erteilt werden, das im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen ein auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautendes Wertpapierdepot führt, in dem der Anteilschein verzeichnet ist. Diese Regelung dient zur Verhütung von Mißbräuchen. Für die Anwendung der Bestimmung ist es unerheblich, ob das Kreditinstitut den Anteilschein selbst verwahrt oder ob es ihn an eine andere Stelle zur Girosammelverwahrung gegeben hat. Die Höhe der thesaurierten Erträge, die zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigen, sowie die Höhe der anrechenbaren Steuer sind der in § 42 KAGG vorgeschriebenen Bekanntmachung zu entnehmen. Der Anteilscheininhaber hat einen Abdruck hiervon seiner Steuererklärung oder seinem Vergütungsantrag beizufügen. Die in Satz 7 vorgeschriebene Kennzeichnung des Anteilscheins soll ebenfalls dazu dienen, eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen zu verhindern.

Absatz 3 nennt die Voraussetzungen für die Anrechnung von Körperschaftsteuer in den Fällen, in denen der Anteilschein nicht einem Kreditinstitut

zur Verwahrung übergeben worden ist. In diesen Fällen muß der Steuerpflichtige dem Finanzamt gegenüber Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich ergibt, daß ihm die betreffenden Einnahmen zuzurechnen sind. Außerdem ist die Vorlage der in § 42 KAGG vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Änderungen zu den Buchstaben a und b sind redaktioneller Art.

Die Änderung zu Buchstabe c ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 39 a Abs. 1 Nr. 2 KAGG). Es wird klargestellt, daß der von den Investmentgesellschaften durchgeführte Ertragsausgleich (vgl. die Begründung zu Nummer 3) auch bei den in § 40 Abs. 1 bis 4 KAGG bezeichneten Fondserträgen zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 5

Die Änderungen zu den Buchstaben a und c sind redaktioneller Art.

Durch die Änderung unter Buchstabe b wird der Kreis der Angaben erweitert, den die Kapitalanlagegesellschaft den Anteilscheininhabern bei jeder Ausschüttung bekanntzumachen hat. Zusätzlich zu den bisher in § 41 Abs. 1 KAGG vorgeschriebenen Angaben sollen

- der zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung und
- der Betrag der anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer

in die Bekanntmachung aufgenommen werden. Die zusätzlichen Angaben sind zur Durchführung des Anrechnungsverfahrens erforderlich.

Die Änderung zu Buchstabe d betrifft das Verfahren bei unzutreffender Bekanntgabe der anrechenbaren Steuer durch die Kapitalanlagegesellschaft. Nach geltendem Recht beschränkt sich die Bedeutung des § 41 Abs. 3 KAGG auf die anrechenbare ausländische Steuer. Wird die ausländische Steuer nach der vorgeschriebenen Bekanntmachung erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder ermäßigt oder hat die Kapitalanlagegesellschaft einen solchen Betrag in unzutreffender Höhe bekanntgemacht, so hat die Kapitalanlagegesellschaft den Unterschiedsbetrag bei der Bekanntmachung über die nächste Ausschüttung auszugleichen. Eine Berichtigung der Bekanntmachung für das Zuflußjahr ist für diese Fälle aus Gründen der Praktikabilität nicht vorgesehen. Eine solche Berichtigung kommt bisher nur bei unzutreffender Bekanntmachung der übrigen Angaben in Betracht, die für die Besteuerung der Anteilscheininhaber von Bedeutung sind. Durch die Änderung der Vorschrift soll die Regelung über den Ausgleich bei der nächsten Ausschüttung auch angewendet werden, wenn anrechenbare deutsche Körperschaftsteuer von der Kapitalanlagegesellschaft in unzutreffender Höhe bekanntgemacht worden ist.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 42 Satz 1 KAGG ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 7

Durch die neue Fassung des § 43 KAGG wird der zeitliche Anwendungsbereich der steuerrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften an die entsprechenden Vorschriften des neuen Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes angepaßt.

Absatz 1 regelt die Anwendung der Vorschriften über das Anrechnungsverfahren bei den Investmentgesellschaften. Hinsichtlich der Vergütung von Körperschaftsteuer und der Erstattung von Kapitalertragsteuer gilt das neue Recht erstmals für Einnahmen, die einem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1976 zufließen. Im Regelfall werden die Dividenden erträge des Sondervermögens auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beruhen. Die auf solche Dividenden erträge entfallende Körperschaftsteuer soll nur vergütet werden, wenn sich der Gewinnverteilungsbeschluß auf ein Wirtschaftsjahr bezieht, das nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufen ist.

Absatz 2 regelt die zeitliche Anwendung der Vorschriften über die steuerliche Behandlung der Anteilscheininhaber. Danach sind die §§ 39 bis 41 KAGG erstmals für Ausschüttungen anzuwenden, die den Anteilscheininhabern nach dem 31. Dezember 1976 zufließen. Die Anteilscheininhaber können die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer aber nur für die Ausschüttung solcher Dividenden beanspruchen, deren Zufluß zuvor auch zur Vergütung von Körperschaftsteuer an die Depotbank des Sondervermögens berechtigt hat. Dies ergibt sich daraus, daß in § 39 a Abs. 1 Nr. 1 auf § 38 Abs. 2 verwiesen wird. Damit ist gewährleistet, daß der Anteilscheininhaber eines Wertpapier-Sondervermögens die Steuergutschrift lediglich für solche Ausschüttungen erhält, für die er die Steuergutschrift auch bei unmittelbarer Beteiligung an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft erhalten würde.

Absatz 3 bestimmt entsprechend der bisherigen Regelung, daß der für Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens maßgebende Anwendungsbereich auch für die vom Sondervermögen thesaurierten Einnahmen gilt.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 3 und 4. Auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe d wird verwiesen.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7. Die Regelung betrifft den zeitlichen Anwendungsbereich der steuerrechtlichen Vorschriften für Grundstücks-Sondervermögen.

ZU ARTIKEL 3

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen*Zu Nummer 1*

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 3 und 4. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 und 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

ZU ARTIKEL 4

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer*Zu Nummer 1*

§ 1 des Gesetzes ist lediglich redaktionell geändert worden. Daß die Vorschrift nur Kapitalerhöhungen betrifft, die durch die Umwandlung von Rücklagen erfolgen, ergab sich bisher nur aus der Bezugnahme auf die entsprechenden handelsrechtlichen Vorschriften. Im Gegensatz hierzu wird in § 1 des Entwurfs die Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von Rücklagen ausdrücklich als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift bezeichnet. Diese wird dadurch übersichtlicher und von Änderungen des Handelsrechts unabhängig. Gleichwohl bleibt der erforderliche Zusammenhang mit den handelsrechtlichen Bestimmungen gewahrt, denn die Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von Rücklagen kann stets nur nach Maßgabe des Handelsrechts durchgeführt werden, und die Finanzverwaltung ist an die Entscheidung der inländischen Registergerichte gebunden. Erhöht eine ausländische Kapitalgesellschaft ihr Nennkapital aus Gesellschaftsmitteln, so gilt § 7 des Entwurfs.

Zu Nummer 2

Die Änderung der Überschrift zu § 3 soll deutlicher als bisher den Unterschied zu der Vorschrift des § 6 kennzeichnen, in der geregelt ist, wie sich eine innerhalb von fünf Jahren nach der Kapitalerhöhung erfolgende Kapitalherabsetzung auf die Anschaffungskosten der Anteilsrechte auswirkt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Die neue Vorschrift des § 5 schränkt die Pauschbesteuerung für Fälle, in denen innerhalb von fünf Jahren nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln aufgrund einer Kapitalherabsetzung Beträge an die Anteilseigner ausgezahlt werden, erheblich ein. Diese Pauschbesteuerung wird durch das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren weitgehend überflüssig. Ihr Zweck besteht darin zu verhindern, daß die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne der Kapitalgesellschaften bei den Anteilseignern umgangen wird. Die Umgehung ist durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und eine daran anschließende Kapitalherabsetzung mit nachfolgender Auszahlung an die Anteilseigner insofern möglich, als zurückgezahltes Nennkapital nicht zu den nach § 20 EStG steuerpflichtigen Kapitalerträgen gehört.

Durch das neue Körperschaftsteuersystem ändert sich die Behandlung von Kapitalrückzahlungen, die aufgrund einer Kapitalherabsetzung erfolgen. Werden Rücklagen in Nennkapital umgewandelt, so soll der dadurch entstehende Teil des Nennkapitals grundsätzlich zu dem für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapital im Sinne des § 32 EStG gehören. Wird dieser Teil des Nennkapitals im Anschluß an eine Kapitalherabsetzung an die Anteilseigner zurückgezahlt, so soll der zurückgezahlte Betrag im Gegensatz zum geltenden Recht als Einnahme im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 EStG bei den Anteilseignern der Einkommensteuer unterworfen werden. Damit entfällt insoweit der Anlaß für die bisherige Pauschbesteuerung.

Die geschilderte Neuregelung soll allerdings nicht ausnahmslos gelten. In Nennkapital umgewandelte Rücklagen sollen nicht zu dem für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapital gehören, soweit sie aus vor der Körperschaftsteuerreform erzieltm Gewinn gebildet worden sind, weil die Anrechnung der Körperschaftsteuer nur für nach dem Inkrafttreten der Reform erzielte Gewinne vorgesehen ist. Dementsprechend bestimmt Absatz 1 des neuen § 5, daß in diesen Fällen die Pauschbesteuerung weiterhin eintritt.

Die geltende Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden. Die Vorschrift ist auf berechtigte Kritik gestoßen und hat in der Praxis kaum Bedeutung erlangt. Der in Zukunft eingeschränkte Anwendungsbereich der Pauschsteuer und die technischen Schwierigkeiten, die bei Anwendung der Vorschrift im Anrechnungsverfahren entstehen würden, sind weitere Gründe für die Streichung.

Die Änderungen in Absatz 2 des bisherigen § 6 machen deutlich, daß die Pauschsteuer im körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren definitive Körperschaftsteuer darstellt, die nach den Vorschriften über die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals von den vor dem Systemwechsel ent-

standenen Kapitalteilen abzuziehen ist. Letzteres zu bestimmen ist notwendig, damit nicht neue anrechenbare Körperschaftsteuer gekürzt wird.

Zu Nummer 5

§ 6 des Entwurfs enthält nur noch die Vorschrift des jetzigen § 6 Abs. 5. Sie ist lediglich redaktionell geändert worden.

Zu Nummer 6

Da nur unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften in das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren einbezogen sind, soll für Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, die ausländische Gesellschaften durchführen, die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Der redaktionell geänderte § 7 nennt in Absatz 1 die Voraussetzungen, die für die Anwendung des § 1 auf ausländische Anteilsrechte vorliegen müssen. Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift bestimmt in Satz 1 den Zeitpunkt, von dem an die Änderungen angewendet werden sollen. Satz 2 betrifft den Fall, in dem die Kapitalerhöhung vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist, Nennkapital jedoch danach ausgezahlt wird. Die Pauschsteuer soll in diesem Fall weiterhin nach den Vorschriften des geltenden Rechts erhoben werden.

ZU ARTIKEL 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Durch die Vorschrift soll das Gewerbesteuergesetz redaktionell an die neuen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes angepaßt werden.

ZU ARTIKEL 6

Änderung des Außensteuergesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung dient dem Zweck, den bisherigen Rechtszustand aufrechtzuerhalten.

Nach dem geltenden Außensteuergesetz (AStG) werden einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt ist, unter Umständen bestimmte Einkünfte der ausländischen Gesellschaft wie eigene Einkünfte zugerechnet (§ 7 AStG).

Hiervon sind nach § 8 Abs. 2 AStG solche Einkünfte ausgenommen, die aus einer Beteiligung der ausländischen Gesellschaft an einer anderen ausländischen Gesellschaft stammen, an deren Nennkapital die erste Gesellschaft seit Beginn des maßgebenden Wirtschaftsjahrs ununterbrochen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist. Die Regelung ist der Vorschrift über das Schachtelprivileg im nationalen Körperschaftsteuerrecht nachgebildet (§ 9

Abs. 1 KStG). Dementsprechend wird die zur Durchführung des § 9 KStG ergangene Vorschrift des § 21 KStDV auch bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 AStG berücksichtigt. Danach scheiden die Beteiligungserträge der ausländischen Gesellschaft nur insoweit aus der Zugriffsbesteuerung aus, als sie auf Anteile entfallen, die der ausländischen Gesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlußstichtag gehört haben.

Im neuen Körperschaftsteuerrecht entfällt das Schachtelprivileg. Die wirtschaftliche Mehrbelastung ausgeschütteter Körperschaftsgewinne wird durch die Anrechnung der auf diese Gewinne entfallenden Körperschaftsteuer beseitigt. Den §§ 9 KStG und 21 KStDV vergleichbare Vorschriften werden in das neue Körperschaftsteuergesetz nicht aufgenommen. Um sicherzustellen, daß der Anwendungsbereich des § 8 AStG unverändert bleibt, soll der in § 21 KStDV niedergelegte Rechtsgedanke in das Außensteuergesetz übernommen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Änderung zu Buchstabe a ist redaktioneller Art. Durch die Änderung zu Buchstabe b soll sichergestellt werden, daß die Begünstigung, die das geltende Außensteuergesetz für bestimmte Schachteldividenden vorsieht, im bisherigen Umfang erhalten bleibt. Nach geltendem Recht werden Dividenden, die die ausländische Zwischengesellschaft von einer inländischen Kapitalgesellschaft bezieht, bei dem unbeschränkt Steuerpflichtigen von der Zugriffsbesteuerung ausgenommen, soweit sie bei ihm nach § 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit wären, wenn er die Dividenden unmittelbar von der ausschüttenden Gesellschaft bezogen hätte (Schachtelprivileg). Da die in § 9 KStG enthaltene Regelung mit dem Inkrafttreten des neuen Körperschaftsteuersystems aufgehoben wird, ist es erforderlich, die Voraussetzungen für das bisherige Schachtelprivileg im Außensteuergesetz selbst aufzuführen. Wegen der zeitlichen Dauer der Beteiligung wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen. Die Erhebung der besonderen Körperschaftsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG (Nachsteuer) fällt weg, weil eine solche Regelung sich nach dem neuen Körperschaftsteuersystem erübrigt.

Es wäre denkbar gewesen, die bisherige Freistellung der Schachteldividenden durch ein dem neuen Körperschaftsteuersystem entsprechendes Verfahren der Steueranrechnung zu ersetzen. Dies hätte jedoch für die Praxis zu Komplikationen geführt. Aus Gründen der Vereinfachung sieht die Bundesregierung deshalb davon ab, eine solche Lösung vorzuschlagen.

Zu Nummer 4

Die Bestimmung regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Rechtsvorschriften des Außensteuergesetzes.

ZU ARTIKEL 7

**Änderung
des Investitionszulagengesetzes***Zu Nummer 1*

Nach § 4 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes wird Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes für ihre begünstigten Investitionen auf Antrag grundsätzlich eine Investitionszulage gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Körperschaften, soweit sie nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes befreit sind.

Durch die Änderung des Investitionszulagengesetzes soll die Verweisung auf die Befreiungsvorschriften des geltenden Körperschaftsteuergesetzes an die entsprechenden Vorschriften des neuen Körperschaftsteuergesetzes angepaßt werden. Eine Schlechterstellung der befreiten Körperschaften ist damit nicht verbunden. Das gilt auch für die politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und für politische Vereine, die zur Zeit lediglich mit bestimmten Einkünften befreit sind (§ 8 Abs. 2 KStG) und im Zuge der KSt-Reform neu in den Kreis der persönlich befreiten Körperschaften aufgenommen werden sollen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 EKStG).

Die Investitionszulage wird schon nach geltendem Recht nur für Investitionen gewährt, die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) im Inland vorgenommen werden. Soweit eine politische Partei oder ein politischer Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, soll die Steuerbefreiung ausgeschlossen sein. Für Investitionen in einem solchen Betrieb kommt daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Investitionszulage in Betracht.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Fassung.

ZU ARTIKEL 8

Änderung des Bewertungsgesetzes

Durch die Vorschrift soll das Bewertungsgesetz redaktionell an die vorgesehene Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes angepaßt werden.

ZU ARTIKEL 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Durch die Vorschrift soll das Vermögensteuergesetz redaktionell an die vorgesehene Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes angepaßt werden.

ZU ARTIKEL 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Durch die Vorschrift soll das Umsatzsteuergesetz redaktionell an die vorgesehene Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes angepaßt werden.

ZU ARTIKEL 11

**Außerkräfttreten von Gesetzen
und Verordnungen**

Die Vorschrift bezeichnet die Gesetze und Verordnungen, die mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes außer Kraft gesetzt werden sollen.

Die in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gesetze und Verordnungen werden durch neue Rechtsvorschriften ersetzt.

Die in Nummer 5 bezeichnete Verordnung über die Befreiung der hamburgischen Testamente von der Körperschaftsteuer vom 12. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1359) soll aufgehoben werden, weil ein praktisches Bedürfnis für ihre Weitergeltung nicht besteht.

Die Aufhebung der in Nummer 6 bezeichneten Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und Syndikate vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 791) hat nur formelle Bedeutung. Die Verordnung ist durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 3. Juli 1974 (BStBl II S. 695) für ungültig erklärt worden.

ZU ARTIKEL 12

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

ZU ARTIKEL 13

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Hierfür ist der gleiche Zeitpunkt vorgesehen wie für das Inkrafttreten des Körperschaftsteuerreformgesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1

1. Achter Teil und nach Achter Teil

a) Überschrift Achter Teil

Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„ACHTER TEIL

Verhinderung von Mißbräuchen;
mitbestimmte Unternehmen“.

b) Nach § 26

Nach § 26 ist einzufügen:

„NEUNTER TEIL

Grunderwerbsteuerbefreiung bei
Änderung der Unternehmensform

§ 26 a

(1) Rechtsvorgänge im Sinne der landesrechtlichen Grunderwerbsteuergesetze sind von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn sie verwirklicht werden

1. durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2253),
2. durch Verschmelzungen nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes, durch die Verschmelzung von Genossenschaften und Prüfungsverbänden nach §§ 63 e bis 63 i und §§ 93 a bis 93 r des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, durch die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach §§ 44 a und 53 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen sowie durch die Verschmelzung von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn diese rechts-

fähig sind und das für sie maßgebende Bundes- oder Landesrecht eine Verschmelzung vorsieht oder zuläßt,

3. durch das Einbringen eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft, wenn der Einbringende dafür Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft erhält. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter 30 v. H. des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsschulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. Als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Umwandlung in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979 beschlossen wird,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Erwerbsvorgang in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1979 verwirklicht wird.

ZEHENTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

(1) Dieses Gesetz ist ... (wie Regierungsvorlage).“

Begründung zu a) und b)

Zweck des Körperschaftsteuerreformgesetzes ist es, betriebliche Gewinne unabhängig von der Unternehmensform einheitlich zu besteuern (vgl. Begründung Drucksache 7/1470 S. 327/328). Dadurch sollte der dem geltenden Körperschaftsteuerrecht anhaftende Nachteil beseitigt wer-

den, daß die Wahl der Unternehmensform nicht allein nach betriebswirtschaftlichen und unternehmenspolitischen Gesichtspunkten getroffen wird, sondern aufgrund steuerlicher Überlegungen. So sollte mit der Körperschaftsteuerreform insbesondere der Tendenz zur unerwünschten GmbH und Co. KG begegnet werden (Drucksache 7/1470 S. 328).

Wollen die Unternehmen den Intentionen des Gesetzes entsprechend ihre Unternehmensform den betriebswirtschaftlichen und unternehmenspolitischen Erfordernissen anpassen, werden sie dabei durch eine Grunderwerbsteuerbelastung behindert sein. Dies gilt insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen. Jede Änderung der Unternehmensform führt in der Regel zu Steuertatbeständen, an die die Grunderwerbsbesteuerung anknüpft. Daher sollte den Zwecken der Körperschaftsteuerreform entsprechend in den geschilderten Fällen eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer gewährt werden.

Eine genaue Schätzung der zu erwartenden Steuerausfälle ist nicht möglich, weil nicht abzusehen ist, wie viele Unternehmen von den angebotenen Umwandlungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß durch die Grunderwerbsteuerbelastung nach geltendem Recht Umwandlungen häufig unterbleiben, so daß in diesen Fällen ohnehin keine Grunderwerbsteuer anfällt. Zudem ist die Regelung befristet.

Im übrigen redaktionelle Folge aus der Einfügung eines Neunten Teils.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

2. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer bei den vom UmwStG 1977 erfaßten Rechtsvorgängen im Einklang mit den bestehenden EG-Vorschriften ermöglicht werden kann.